

DER STRAFTATBESTAND DER FOLTER (§§ 94, 95 DES TÜRKISCHEN STGB)

Prof. Dr. Mehmet Emin ARTUK**

1. Allgemeine Ausführungen

Die Folter ist im dritten Abschnitt des zweiten Teiles im zweiten Buch des türkischen StGB bei den Straftatbeständen gegen Personen unter der Überschrift “Folter und Quälerei” in den §§ 94 und 95 geregelt. In der türkischen Verfassung ist in Art. 17 Abs. 3 festgehalten, daß “niemand gefoltert und gequält werden darf; niemand darf mit einer Strafe belegt werden, die nicht mit der Würde des Menschen vereinbar ist”. Der Foltertatbestand ist eine Auswirkung dieser verfassungsrechtlichen Norm¹ und wird in der Lehre generell als “Foltertatbestand” bezeichnet².

Die Bestrafung des Foltertatbestandes ist auch eine Notwendigkeit der internationalen Verträge, deren Partner unser Land ist. Dazu gehören der Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948; der

* Professor am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Marmara Universität Istanbul

+ Ich möchte mich bei **Dr. Mehmet Emin ALŞAHIN**, unserem wissenschaftlichen Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Marmara Universität Istanbul, für seine Korrekturarbeit an diesem Aufsatz ganz herzlich bedanken. Mein Dank gilt auch Frau **Dr. H. Özden Özkaya-Ferendeci**, die mir bei der deutschen Version dieses Textes zur Hand gegangen ist.

¹ Siehe TBMM Tutanak Dergisi, C.12, 58.Birleşim, 26.8.1999, S. 49 ff..

² Siehe **Önok, R. Murat**, Uluslararası Boyutuyla İşkence Suçu, Ankara 2006, S. 29 ff.; **Demirbaş, Timur**, Türk Ceza Hukukunda İşkence Suçu, Ankara, 1992, S. 5 ff.; **Tezcan, Durmuş- Erdem, Mustafa Ruhan-Önok, Murat R.**, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 4. Auflage, Ankara 2006, S. 171 ff.; **Önder, Ayhan**, Türk Ceza Hukuku. Özel Hükümler, İstanbul 1994, S. 220 ff.; **Soyaslan, Doğan**, Ceza Hukuku Özel Hükümler, 5. Auflage, Ankara 2005, S.149 ff.; **Erman, Sahir-Özek, Çetin**, Ceza Hukuku Özel Bölüm. Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, (Sahir Erman), İstanbul 1992, S. 234 ff.; **Parlar, Ali- Hatipoğlu, Muzaffer**, 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu Yorumu, Band 2, 3. Auflage, Ankara 2010, S. 1569 ff..

Art. 3 Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950³; das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984⁴; das europarechtliche Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987⁵.

Der Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten besagt, daß “niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf“. Es ist schwierig die Begriffe „Folter“, „unmenschliche“ und „erniedrigende“ Handlungen des Art. 3 zu trennen. Wie diese Handlungen zu verstehen und auszulegen sind, haben die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof festgelegt, als die Republik Irland, England angezeigt hat.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes muß ein Mindestmaß der schlechten Behandlung vorliegen, um den Art. 3 anwenden zu können. Dabei sind vor allem die Dauer der schlechten Behandlung, die physischen und psychischen Auswirkungen auf das Opfer, das Geschlecht, das Alter, der soziale Stand und die Gesundheit des Opfers zu beachten. Bezüglich der oben genannten Anzeige hat die Kommission fünf Verhörmethoden als Folter ausgelegt. Diese sind: das fortdauernde Stehenbleiben, Augenbinden, den Beschuldigten grossem Lärm aussetzen, das Verhindern von Schlaf und die Herabsetzung der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Der Europäische Gerichtshof hat diese Verhörmethoden nicht als Folter ausgelegt, sondern hat diese aufgrund der physischen und psychischen Leiden des Opfers und der grossen psychiatrischen Auswirkungen während des Verhörs, welche unmenschlich sind und bei den Opfern das Schamgefühl und die Erniedrigung hervorrufen und wahrscheinlich auch deren physische und psychische Kraft

³ Düstur, III. Tertip, C.: 35, S. 1568; RG. 19 Mart 1954, S.: 8662. Siehe ausserdem **Gölcüklü, A.Feyyaz - Gözübüyük, A.Şeref**, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Uygulaması, Ankara 1998, S. 5 ff..

⁴ Die Türkei hat diesen Vertrag am 21.4.1988 mit der Gesetzesnummer 3441 ratifiziert. RG. 10.8.1988, Sy. 19895.

⁵ Die Türkei hat diesen Vertrag am 11.1.1988 unterschrieben und am 25.2.1988 mit der Gesetzesnummer 3411 ratifiziert und am 26.2.1988 die zu bestätigende Urkunde dem Rat vorgelegt. Siehe für den Text RG. 27.2.1988; S.:19738.

brechen, als Erniedrigung der Würde bezeichnet. Nach dem Europäischen Gerichtshof erfüllen diese Techniken nicht das für den Begriff der Folter erforderliche Ausmaß an Quälerei und Schmerz. Als Folter wird eine Handlung bezeichnet, wenn sie sehr extreme und quälende Schmerzen verursacht und vorsätzlich auf unmenschliche Weise durchgeführt wird. Die Erniedrigung der Würde des Menschen erfolgt durch Handlungen, die in Augen anderer oder in Augen des Opfers als erniedrigend empfunden werden. Daher hat der Europäische Gerichtshof im Urteil des Falles Tyrer- England (25.04.1978) die Prügelstrafe an den jungen Beschuldigten als Erniedrigung der Würde ausgelegt.

Der Europäische Gerichtshof hat den Wortlaut der verbotenen Handlungen in Art. 3 so ausgelegt, dass nicht nur die physische Kraft und Zwang den Tatbestand ausfüllen, sondern dass jede psychische Qual den Tatbestand des Art. 3 erfüllt. Daher ist zum Beispiel das Warten eines zu Tode verurteilten Strafgefangenen auf die Vollstreckung oder eines Angeklagten, der mit der Todesstrafe angeklagt ist, in einem besonderen Teil der Haftanstalt (der Todeskorridor) als unmenschlich bezeichnet worden. Diese Kriterien gelten auch bei der Auslieferung. Ein Staat, der Vertragspartner ist, verstößt gegen Art. 3, wenn er eine Person an einen Staat ausliefert, in dem die Todesstrafe wie beschrieben gilt und in dem die betreffende Person eventuell mit der Todesstrafe belegt wird (Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Soering-England, 07.07.1989).

In Art. 1 im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ist der Begriff der Folter definiert. Danach ist Folter: *“jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierungen beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.”* Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

In diesem Artikel wird die historische Entwicklung des Foltertatbestandes, dessen Regelung in den türkischen Strafgesetzbüchern mit den Gesetzesnummern 765 und 5237, die Tatbestandsmerkmale der Folter, dessen besondere Erscheinungsformen der Straftat, dessen qualifizierte Fälle, schwere Folter, die Strafbelegung und dessen Ermittlung im näheren untersucht werden

2. Historische Entwicklung

A. Europäisches Recht

Die auffälligste Entwicklung im Mittelalter zwischen dem XII. und XV. Jahrhundert war, daß der Strafprozess nicht mehr als ein Verfahren zwischen den Parteien angesehen wurde, sondern nun einen öffentlich-rechtlichen Charakter gewann⁶. Zur gleichen Zeit erlebte das Verfahrensrecht einen Übergang von dem System des Akkusationsprinzips⁷ zur Inquisition. Insbesondere wurde in wirtschaftlich starken Städten, der Ermittlungsgrundsatz eingeführt, um somit den Angeklagten so schnell wie möglich zu verurteilen⁸.

Die Erfolglosigkeit der damaligen Verfahrensprozedur bei der Bekämpfung von Straftaten hat zur Einführung und Verbreitung der Inquisition geführt. Der Ziel der Inquisition war, den Schutz der Öffentlichkeit bezweckend, einen Tatbestand, welcher eine Straftat darstellt, im Namen der Öffentlichkeit mit materiellen Beweisen ans Licht zu tragen und den Angeklagten zu bestrafen. Mit

⁶ **Henkel, H.** Strafverfahrensrecht, Ein Lehrbuch, 2. Auflage., Stuttgart/Mainz 1968, S. 30; **Schmidt, Eberhard**, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 83 ff.

⁷ Das Akkusationsprinzip wurde als erstes in den östlichen Ländern angetroffen, später ist dieses Verfahren in der griechischen und römischen Kultur öffentlich geworden. *Erem* ist der Meinung, daß wenn die Inquisition, welche sich an das kanonische Recht anlehnt, nicht als Alternative zum Akkusationsprinzip entstanden wäre, so wäre die Strafprozessordnung heute viel weiter entwickelt. Der Autor ist der Ansicht, daß dies der Grund für viele Probleme in unseren Strafprozessrecht ist und hebt hervor, daß die Rückkehr zum System der Akkusationsprinzip viel effektiver sei. Siehe **Erem, Faruk**, *Diyalektik Açıdan Ceza Yargılaması Hukuku*, 6. Auflage, Ankara, 1986, S. 27 ff; **Erem Faruk**, *Savunma ve Ceza Yargılamasının Temeldeki Kusurları*, TBBD, 1988, S. 2 ff.. Ausserdem siehe **Yurtcan, Erdener**, *Ceza Yargılaması Hukuku*, 9. Auflage, İstanbul 2002, S. 129,130; **Keyman, Selahattin**, *Ceza Muhakemesinde Savcılık*, Ankara 1970, S. 32 ff.; **Artuk, Mehmet Emin - Yenidünya, A. Caner**, "Batı ve Türk Hukukunda Savcılığın Dünü ve Bugünü Üzerine Bir İnceleme", *İBD.*, C.:76, S.:1, İstanbul 2002, S. 3 ff..

⁸ **Schmidt**, s.86 vd; **Freyberg, Rolf- Jürgen**, *Über die Beschlagnahme*, München 1971, S. 42; **Henkel**, S. 33.

dem System der Inquisition fand ein Übergang bei der Wahrheitserforschung von der formellen zur materiellen Wahrheit statt⁹.

Das Geständnis in der Inquisition¹⁰ galt als das beste, das stärkste Beweismittel, es war so zu sagen die "Königin". Um dieses zu erreichen, wurden gegen den Angeklagten alle Mittel eingesetzt, auch Folter oder andere Zwangsmittel. Die Folter, die im griechischen und römischen Recht nur bei Sklaven angewandt wurde, wurde im Römischen Reich mit der Anerkennung der ausserordentlichen Verfahrensprozedur ab Tiberius auch bei freien, wenn auch den unteren Schichten (Humiliores) angehörenden Personen angewandt¹¹.

⁹ **Schmidt**, Einführung, S. 86; **Schmidt, Eberhard**, Inquisitionsprozess und Rezeption, Leipzig, 1940, S. 5; **Kube, Edwin**, Zur Geschichte des Beweisverfahrens und der Kriminalistik in Deutschland, Diss., 1963, S. 54; **Henkel**, S. 34; **Zwengel, Otto**, Das Strafverfahren in Deutschland von der Zeit der Carolina bis zum Beginn der Reformbewegung des 19. Jahrhunderts Bad Homburg, 1963, S. 34 ff. Im Ermittlungsgrundsatz wird die Anklage im öffentlichen Interesse geführt, siehe **Conrad, Hermann**, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, S. 413 ff.

¹⁰ Die grundlegenden Besonderheiten der Inquisition könne folgendermassen festgehalten werden: a) Das Ermittlungsverfahren wird nicht von Personen durchgeführt, sondern unmittelbar vom Richter. Der Richter, der das Urteil fällen wird, hat somit die Kompetenz die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Daher konnte gesagt werden, daß "jeder Richter ein Staatsanwalt" ist. b) Im System galten die gesetzlichen Beweismittel, der Richter hatte also den Angeklagten zu bestrafen, wenn das im Gesetz vorgesehene Beweismittel vorlag, welches den Straftatbestand erfüllt, und zwar auch dann, wenn er davon überzeugt war, daß der Angeklagte unschuldig ist. Wenn der Richter davon überzeugt war, daß der Angeklagte schuldig ist, aber das im Gesetz vorgesehene Beweismittel für den Straftatbestand nicht vorlag, so hatte er ihn freizusprechen. Kurz gesagt, das System bot keinen Raum für die richterliche Überzeugung (der Richter ist dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen) bei der Urteilsfindung. Jede Klageart hatte seine eigenen Beweismittel und nach diesen mußten die Urteile gefällt werden. c) Jeder Verfahrensabschnitt war geheim und der Angeklagte hatte im Verfahren als Partei keine aktive Rolle; er konnte nur eine schriftliche Verteidigung abgeben. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt. Der Richter konnte, um ein Geständnis des Angeklagten zu erreichen, jedes Mittel, auch die Folter, anwenden. d) Zwischen dem Angeklagten und den ihm beschuldigenden Richter gab es keine Gleichheit. e) Der Angeklagte konnte vor der Verurteilung verhaftet werden. Für das System der Inquisition siehe **Kunter, Nurullah-Yenisey, Feridun**, Muhakeme Hukuku Dalı Olarak Ceza Muhakemesi Hukuku, 11. Auflage, İstanbul 2000, S. 59; **Yurtcan**, S. 129; **Öztürk, Bahri-Erdem, Ruhan Mustafa**, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, 9. Auflage, Ankara 2006, S. 62 ff.. **Vidal, Georges – Magnol, Joseph**, Cours de droit criminel et de science pénitentiare, t.II, 9. éd. Paris 1949, S. 886-887.

¹¹ **v. Hippel, Robert**, Deutsches Strafrecht, Band. I, Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925, S. 53 Fußnote 1 und S. 70.

Dieses Verfahren wurde als ausserordentlich bezeichnet, weil es wie bei dem Akkusationsprinzip nicht mit einer Anklage begann, sondern weil der Praetor ohne Anklage das Verfahren von Amts wegen einleiten konnte.

Im Mittelalter, Anfang des XIII. Jahrhunderts hat Papst Innozenz III beschlossen, dass das ausserordentliche Verfahren aus dem Römischen Recht auch bei kirchlichen Verfahren anzuwenden ist. Somit konnte der Bischof oder sein Stellvertreter, bei Straftaten, die der kirchlichen Gerichtsbarkeit (bei Handlungen gegen die Religion) unterlagen, das Ermittlungsverfahren von Amts wegen einleiten und die Beweismittel selbst erforschen. Da diese Handlungen keine andere Personen zum Ziele hatten, konnte es auch keine Anklage geben, so daß das Eingreifen notwendig war. Das Geständnis und die Zeugen waren die grundlegenden Beweismittel. Die Folter, die grundsätzlich ausgeschlossen war, wurde bei Verfahren, die Glaubensrichtungen gegen die Religion zum Gegenstand hatten, angewandt. Im Jahr 1215 hat das Laterankonzil diese Vorgehensweise bestätigt. Somit entstand die Inquisition, welche im Mittelalter in ihrer ganzen Gewalt angewandt wurde¹².

Das Inquisitionsverfahren im kanonischen Recht, welches auch als ausserordentliches Verfahren bekannt ist, wurde ab dem XIII. Jahrhundert bei säkularen Gerichten angewandt. Die Anwendung der Inquisition bei säkularen Gerichten hat mehrere Gründe; diese sind unter anderem, daß die Glossatoren, die der Bologna-Schule angehörten, das Römische Recht wiederbelebten; daß das kanonische Recht, welches unter dem Einfluß des Römischen Rechts steht, auch von den säkularen Gerichten in Norditalien angewandt wurde; daß die Lehrkräfte und Schüler der westeuropäischen Universitäten ihre Ideen verbreitet haben.

¹² **Bouzat, Pierre - Pinatel, Jean**, Traité de droit pénal et de criminologie, t.II, procédure pénale. Régime des mineurs. Domaine des lois pénales dans le temps et dans l'espace, par Pierre Bouzat, 2. éd., Paris 1970, S. 896-897; **Merle, Roger - Vitu, André**, Traité de droit criminel, Paris 1967, S. 68; **De Vabres, H. Donnedieu**, Traité de droit criminel et de législation pénale comparée, 3. éd., Paris 1947, S. 578-579. Das Verfahren der Inquisition hat alle formellen Regeln, die bis dahin galten, bei Seite geschoben und somit auch das Vertrauen in das Recht geschwächt, ein Chaos verursacht und die kompetenten Stellen konnten frei ihrer Willkür handeln. Demnach konnte das Geständnis des Angeklagten, welches für seine Verurteilung notwendig war, mit allen Mitteln – auch der Folter – erreicht werden. Siehe **Freyberg**, S. 45, **Kube**, S. 57, ff., **Henkel** S. 34, 35, **Schmidt**, Einführung, S. 91 ff.; **Schmidt**, Inquisition, S. 5.

Ein weiterer Grund, weshalb die säkularen Gerichten das Inquisitionsverfahren angewandt haben, lag in wirtschaftlichen Gründen. Die Nichtahndung einer Straftat, welche dem Staat finanzielle Mittel bescherte, so zum Beispiel durch Geldstrafen, hat dem König oder dem Feudalherrn Schaden zugefügt. Um dies zu vermeiden, gab man den säkularen Richtern die gleichen Befugnisse wie den religiösen Richtern, so daß nun auch diese von Amts wegen eine Straftat ahnden konnten; ausserdem wurde dem Gericht ein Vertreter der Staatskasse beigelegt, der die Interessen der Regierung vertrat. Dieser Vertreter stellt den Kern des später eingerichteten Instituts der Staatsanwaltschaft dar¹³.

In Frankreich nahm im XIII. Jahrhundert langsam aber stetig die Anwendung des Inquisitionsverfahren bei säkularen Gerichten zu. Die Grundsätze dieses Verfahrens wurden in Anordnungen der Könige Ludwig XII (1498) und Franz I (1539) getroffen; unter König Ludwig XIV wurde im Jahr 1670 eine "Grosse Anordnung" erlassen, welche ebenfalls Grundsätze des Inquisitionsverfahren erhielt; dieses gilt als die erste Strafprozessordnung des Landes¹⁴.

Die Anordnung aus dem Jahr 1670 sah zwei Arten der Folter vor, diese waren legale Mittel der Strafprozessordnung:

1) die Vorbereitungsfolter (La question préparatoire): Dies war eine Folterungsart im Ermittlungsverfahren und konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden: Die Strafhandlung mußte unter der Todesstrafe stehen, es mußte feststehen, daß der Angeklagte die Tat begangen hat, d.h. es mußten sehr wichtige Beweise gegen den Angeklagten vorliegen.

2) Die Vorfolter (La question préalable): Diese Folterungsart fand nach der Urteilsverkündung der Todesstrafe statt, aber vor der Hinrichtung; sie wurde angewandt, damit der Angeklagte seine Mittäter preisgab¹⁵.

Die Anordnung unterteilte die Folter in Bezug auf ihre Dauer und in Bezug, ob neuere Methoden angewandt wurden oder nicht, in die ordentliche und ausserordentliche Folter.

¹³ Merle-Vitu, S. 68-69.

¹⁴ Merle-Vitu, S. 69; De Vabres, S. 579.

¹⁵ Merle-Vitu, S. 72 und auf der gleichen Seite Fußnote 2; Bouzat-Pinatel, t. II, S. 896.

Auch unterschieden sich die Foltermethoden in den jeweiligen Bundesländern und Gerichten¹⁶.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters in Deutschland, d.h. um die Jahre 900 – 1450, nahm das Inquisitionsverfahren den Platz des Akkusationsprinzip ein. Das Geständnis war das wichtigste Beweismittel. Um das Geständnis zu erlangen, wurde die Folter, welche schon lange zuvor im Schwabenspiegel¹⁷ (1270) als legales Mittel beschrieben wurde, angewandt. Die Anwendung der Folter war nicht an die vorhandenen Zweifel gebunden, sie lag im Ermessen des Klägers und des Urteil fällenden Richters¹⁸.

Das italienische Recht des Mittelalters war weder richtiges Römisches Recht noch richtiges kanonisches Recht; es war das norditalienische Recht, welches unter den Postglossatoren Gandinus, Bartolus, Baldus, Angelus Aretinus als eine Einigung des Römischen und kanonischen Rechts entstanden war. Das italienische Recht des Mittelalters wurde in Deutschland auf zwei Wegen bekannt: Die Promotion deutscher Juristen an den Universitäten in Norditalien und die Verbreitung der für das Volk gedachten Schriften. Somit hat das italienische Recht, die deutsche Strafprozessordnung des XV. und XVI. Jahrhunderts geprägt¹⁹.

Das wichtigste Werk der Rezeptionsbewegung im XVI. Jahrhundert ist die im Jahr 1532 entstandene Constitutio Criminalis Carolina (CCC)²⁰, welche von Karl V erlassen wurde. Sie beinhaltete materielle und formelle Strafrechtsnormen und war das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch und galt drei Jahrhunderte lang. Dieses Gesetz sah das Akkusationsprinzip vor und

¹⁶ **Bouzat-Pinatel**, t. II, S. 896.

¹⁷ Mit dem Begriff des "Spiegels" war gemeint, daß "alte und fordauernde aber noch nicht im allgemeinen festgestellte Rechte auflebten". Schwaben, liegt im alten Deutschland zwischen Thüringen, Bayern und der Schweiz. Bewohner dieser Fläche werden als Schwaben bezeichnet. Siehe **Hönig, Richard**, Hukuk Başlangıcı ve Tarihi, 2. Auflage, İstanbul 1935, S. 122 ff.

¹⁸ **Roxin, Claus**, Strafverfahrensrecht, Ein Studienbuch, 20. Auflage München 1987, S. 409.

¹⁹ **Roxin**, S. 410.

²⁰ Siehe für den Text der Carolina, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), herausgegeben und erläutert von **Gustav Radbruch**, Stuttgart 1967. Siehe ausserdem **Schroeder, Friedrich - Christian**, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532. U.R. Schriftenreihe der Universitaet Regensburg, Band 3, Sonderdruck, Juni 1980, S. 25 ff..

für eine Verurteilung war ein Geständnis (§60) oder die Aussage zweier Zeugen, die die Tat gesehen hatten, notwendig (§§67, 69)²¹. Doch da man meist keine direkten Zeugen fand, war das Geständnis fast das einzige Beweismittel. Man versuchte mit der Folter ein Geständnis zu erreichen, um somit die Wahrheit zu erforschen. Die Carolina hat, um die Willkür bei diesem Thema zu unterbinden, die Folter erlaubt und dessen Vollstreckung an detaillierte Regelungen gebunden (§§ 6, 8, 9, 20-61)²². Um die Folter anwenden zu können, war eine Anzeige oder eine einfache Verdächtigung nicht ausreichend, es bedurfte eines starken ausreichenden Tatverdachts (heutzutage ist dieses Kriterium für die Verurteilung vorgesehen) (§§18 ff.). Indizien müssen durch zwei gute Zeugen bewiesen sein. Handelt es sich nicht um bloße Indizien, d.h. Tatsachen, die nur mittelbar die Schuld des Täters anzeigen, sondern um die "hauptsach der missetat" um Haupttatsachen, so genügt zur Folterung ein guter Zeuge (§§ 23, 30)²³.

Das Geständnis nach der Folter war ein wirksames Beweismittel (§ 58). Jedoch durfte dem Angeklagten, der gefoltert werden sollte, die Formulierung des Geständnisses bzgl. einer Tat nicht in den Mund gelegt werden, es durfte keine Vorformulierung stattfinden (§ 56). In der Carolina waren für die Folter gewisse Grenzen vorgesehen, doch wie die Folter durchgeführt werden sollte und ihre Intensität oblag dem Ermessen des Richters (§ 58). Aber der Richter hatte keine grenzenlosen Befugnisse. Während der Folter durften dem Angeklagten keine gefährlichen Verletzungen zugefügt werden und sein Körper durfte keinen grossen Schaden nehmen (§ 59). Auch mußte das Geständnis glaubhaft sein (§60)²⁴.

Im Westen haben sich besonders die Autoren der Aufklärung dem Thema der Folter, welches ein legales Verhörmittel war, angenommen. Unter ihnen waren Beccaria (1735-1794), Montesquieu (1689-1755), Voltaire (1694-1778). Beccaria hat im Jahr 1764 in Mailand sein Werk "Von den Verbrechen und von den Strafen"²⁵ veröffentlicht und in seiner Arbeit den XII. Teil der Folter

²¹ **Gökçen, Ahmet**, Ceza Muhakemesi Hukukunda Basit Elkoyma ve Postada Elkoyma (Özellikle Telefonların Gizlice Denetlenmesi), Ankara 1994, S. 59 ff.

²² **Gökçen**, Elkoyma, S. 59.

²³ **Peters, Karl**, Strafprozess, ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg-Karlsruhe 1981, S. 60.

²⁴ Siehe für detaillierte Angaben **Conrad**, II, S. 413 vd; **Schroeder**, S. 41; **Demirbaş**, İşkence, S. 8 ff.

²⁵ **Beccaria**, (Übersetzer **Muhiddin Göklü**), Suçlar ve Cezalar yahut Beşeriyetin Mecellesi, 3. Auflage, İstanbul 1964, S. 157 ff.; Beccaria's Werk wurde von verschiedenen Autoren

vorbehalten. Zu diesem Thema besagt Beccaria daß “es sehr gefährlich und lächerlich ist, wenn eine Person seine eigene Anklage erhebt. Es ist so, als ob die Wahrheit in seinen Muskeln und Nerven steckt und mit der Folter will man diese ans Tageslicht befördern, dies ist abscheulich und dummlich”²⁶, “die Folter führt zu einer Bestrafung der Schwachen, die Starken werden sogar freigesprochen”^{27/28}.

Die Werke dieser Autoren haben gefruchtet. In Frankreich wurde die Vorbereitungsfolter am 24. August 1780 und die Vorfolter am 8. Mai 1788 aufgehoben²⁹.

In Deutschland hat der Jesuitenpriester Friedrich von Spee (1591-1635) in seinem Werk “Cautio Criminalis” aus dem Jahr 1631 die Folter kritisiert, ihm folgte Christian Thomasius (1655-1728). In diesem Land hat die Bekämpfung der Folter die ersten Früchte im XVIII. Jahrhundert getragen. In Preussen wurde die Folter drei Tage nach dem Regierungsantritt Friedrich des Grossen (3. Juni 1740) für den Regelfall beseitigt. Bei schwerwiegenden Straftatbeständen wurde die Prügelstrafe in den Jahren 1754 bis 1756 abgeschafft. Die anderen deutschen Staaten folgten langsam diesem Beispiel. In Bayern verfasste der Jurist Anselm von Feuerbach (1755-1833) 1804 sein Werk “über die Notwendigkeit der Aufhebung der Tortur in Bayern” und nach diesem Werk, unterzeichnete der Kurfürst am 3. Juli 1806 das Edikt über die Abschaffung der peinlichen Frage. Die legale Folter der Inquisition wurde in Gotha 1828 beseitigt³⁰.

zu verschiedenen Zeiten ins Französische übersetzt; siehe *Traité des délits et des peines* par Beccaria; Traduit de l’Italien par André Morellet, Paris, An V. 1797. Einem weiteren anonymen Autor ist folgende Übersetzung zu verdanken: “Des délits et des peines” par Beccaria. Traduction nouvelle, diese wurde 1822 in Paris veröffentlicht. M. Faustin Hélie hat sein detailliertes Vorwort (S. I-XCII) in dem Werk “Des délits des peines par Beccaria. Deuxième édition” 1870 in Paris veröffentlicht. Dieses Werk Beccaria wurde unter anderem von Sami Selçuk unter dem Titel “Suçlar ve Cezalar Hakkında” ins türkische übersetzt und die Übersetzung wurde 2004 in Ankara veröffentlicht.

²⁶ **Beccaria**, S. 159.

²⁷ **Beccaria**, S. 161.

²⁸ Beccaria hat trotz dieser Aussagen, die Folter und die Hinrichtung eines seiner Dieners, der seine Uhr gestohlen hat, befürwortet. Siehe **Sabatini, Giusepe**, “Poligraf ve Vicdan Hürriyeti”, (Übersetzer: **Tosun, Öztekin**, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, Cilt:28, Sayı:2, İstanbul 1962, S. 433, **Demirbaş**, İşkence, S. 14, Fußnote 21.

²⁹ **Merle-Vitu**, S. 67.

³⁰ **Peters**, S. 64.

B. Das Türkische Recht

Vor der Annahme des Islams ist in den türkischen Staaten die Folter als Verhörmittel nicht anzutreffen. Auch nach der Annahme des Islams ist in den türkischen Staaten und in dem zu der Zeit gegründeten Osmanischen Reich die Folter nicht als strafprozessuales Mittel vorgesehen³¹. Jedoch wurde die Folter wie heutzutage, besonders in der Untergangphase des Osmanischen Reichs als Verhörmittel angewandt³².

Die Tanzimat-Anordnung (1839) und die Hatt-ı Hümâyün-Anordnung (1856), beide stammen aus der letzten Zeit des Osmanischen Reichs, verboten die Folter und die Quälerei. Um diese Anordnungen anzuwenden wurde in den Strafgesetzbücher aus dem Jahr 1840 (1256) mit dem Namen Kanun-ı Ceza und dort im § 1 des 3. Abschnittes und im Gesetz Kanun-ı Cedit aus dem Jahr 1851 (1267) in § 2 des 4. Abschnittes die Anwendung der Folter durch Beamte des öffentlichen Rechts verboten und unter Strafe gestellt³³.

Der § 243 in dem alten türkischen StGB ist dem § 103 des alten Strafgesetzbuches (Ceza Kânunname-i Hümâyûnu) aus dem Jahr 28. Zilhidje 1274 (entspricht dem 9. August 1858) entnommen. Der § 103 hatte folgenden

³¹ Der Scheichulislam Ebussuud Efendi hat in einer Fetva die Folter als nicht legales Mittel benannt: “Mes’ele: Bir su’ale cevapta” ahz-i şedid ile ahz olunmak lazım olur” deyu buyurulmuş, ahzi şedidden murad ehl-i urf şikencesi midir? Elcevap: Haşa, ehl-i urfun ahzi iradat olunmak dahi mümkün değildir, fekeyfe ki şikencesi ola. Ehl-i şer’ ahzedip meslic-i şer’a getirip, itimad olunur kimse ile kefile verilir. Mütthem ise yahud dava olunan zulm ü adavetine bir şahid bulunur ise habs edip, şer’le teftiş tamam olunca bu vechile etmek muraddır. Eğer kefil eğer hapis, ehl-i’urf dahilsiz olmak lazımdır. Hırsızlığı zahir olursa, ondan sonra ehl-i’urfe verilir.” Die Übersetzung dieser Fetva lautet wie folgt: “Auf eine Frage hin wurde die Antwort “man muß gewalt anwenden, um die Antwort zu erhalten” gegeben. Ist damit die Folter durch die Vollstreckungsbeamten gemeint? Die Antwort lautet: Niemals. Die Vollstreckungsbeamten können ja nicht einmal einen Befehl zur Antwort geben, wie soll da die Folter erlaubt sein? Nur der ersuchte oder beauftragte Richter kann den Angeschuldigten verhören und zu Gericht bringen und dort einer Vertrauensperson in Bürgschaft geben. Wenn der Angeschuldigte schuldig ist, so wird er eingesperrt und bis zum Ende des Ermittlungsverfahren dort festgehalten. Die Vollstreckungsbeamten haben keine Befugnisse bezüglich des Angeschuldigten und den Bürgenden. Wenn die Schuld des Angeschuldigten feststeht, so wird dieser den Vollstreckungsbeamten übergeben, damit diese die Strafe vollstrecken”. Siehe **Düzdağ, M. Ertuğrul**, Şeyhülislam Ebussuud Efendi Fetvaları Işığında 16. Asır Türk Hayatı, İstanbul, 1983, 661. Fälle, S. 138 ff.; **Demirbaş**, İşkence, S. 17;

³² Bkz. **Demirbaş**, İşkence, S. 18.

³³ Bkz. **Gökçen**, S. 97 ff.

Wortlaut: *“Mitglieder eines Gerichts oder Ausschusses oder sonstige Staatsbeamte, die gegen Angeschuldigte, um sie zum Geständnis ihrer Straftaten zu veranlassen, auf Folterung erkennen oder die Folter selbst anwenden, werden mit zeitiger Festungshaft oder dauerndem Verlust der Rangstellung und des Amtes bestraft. Haben unterstellte Beamte auf Befehl ihrer Vorgesetzten gehandelt, so trifft die Strafe denjenigen, der den Befehl gegeben hat. Ist der Gefolterte infolge davon gestorben oder hat die Folterung die Gebrauchsunfähigkeit oder den Verlust eines Gliedes zur Folge gehabt, so wird gegen den betreffenden Beamten wegen Tötung oder Körperverletzung vorgegangen.”*³⁴

Damit hat diese Norm_vorgesehen, daß unterstellte Beamte, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten gehandelt haben, nicht bestraft werden, wenn deren Handlung nicht Tötung oder Körperverletzung zu Folge hat; daneben war jedoch auch vorgesehen, daß wenn der Gefolterte infolge davon gestorben ist oder hat die Folterung die Gebrauchsunfähigkeit oder den Verlust eines Gliedes zur Folge gehabt, so wird der betreffende Beamte – auch wenn der Vorgesetzte den Befehl erteilt hat - neben der Strafe aus Satz 1 auch noch wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft³⁵.

Der Art. 73 der Verfassung aus dem Jahr 1924 enthielt folgenden Wortlaut: *“die Folter ist verboten”*. Die Auswirkungen dieser Verfassungsnorm waren in der ersten Form des alten türkischen StGB in § 243, welche als Gesetz mit der Nummer 765 in Kraft getreten ist, vorhanden:

“Vorsitzende und Mitglieder von Gerichten und amtlichen Körperschaften sowie sonstige Regierungsbeamte, die einen Beschuldigten foltern, um ihm zum Geständnis zu veranlassen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und mit dauernde oder zeitlichem Verlust der Amtsfähigkeit bestraft.

³⁴ Siehe für die Übersetzung der Norm: **Nord, Erich**, Das türkische Strafgesetzbuch vom 9. August 1858, Deutsche Übersetzung nebst Einleitung und Anmerkungen, Berlin 1912, S. 33.

³⁵ In der Lehre wurde vertreten, daß der Satz 2 des § 103 dem § 41 mit dem Wortlaut: *“der Beamte muß seinem Vorgesetzten gehorchen und Respekt sollen im Rahmen des Gesetzes, doch sein Gehorsam gilt seinem Dienstherrn. Aus dem nachfolgenden Gesetz geht hervor, daß bei gesetzeswidrigen Angelegenheiten der Gehorsam gegenüber dem Vorgesetzten nicht von der Schuld befreiend ist.”* des Kanûn-ı Esâsi aus dem Jahr 1876 widerspricht. Siehe **Ahmet Ziya**, Mufasssal Kanunu Ceza ve Teferruatı Şerhi, C.: II, İstanbul 1339-1341, S. 315. Ayrıca bkz. **Gökçen**, S. 136.

Die Strafbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beamten auf Befehl oder Verlangen ihres Vorgesetzten gehandelt haben.

Die Vorgesetzten gelten als Gehilfen.

*Stirbt der Gefolterte so wird der Täter nach Artikel 452 bestraft; hat die Folterung den Verlust eines Gliedes oder dessen Gebrauchsunfähigkeit oder eine dauernde Verstümmelung oder Verunstaltung zur Folge, so wird der Täter nach Artikel 456 bestraft.*³⁶

Der Wortlaut gibt anders als in dem Gesetz, von welchem es rezipiert worden ist, statt "Quälerei und Folter" nur die "Folter" wieder. Der wichtigste Unterschied des § 103 gemäß des Gesetzes aus dem Jahr 1274 befindet sich in den Absätzen 2 und 3. Der Abs. 2 sah vor, daß der Beamte, welcher auf Befehl und mit Verlangen seines Vorgesetzten den Straftatbestand der Folter erfüllt, seiner Haftung mit dieser Behauptung eines Befehls nicht entgehen konnte, der Abs. 3 regelte weiterhin, daß der Vorgesetzte, der den Befehl erteilt hat, nicht als Haupttäter, sondern als Gehilfe zu bestrafen ist. Mit anderen Worten: die erste Form des § 243 hat bei dem Beamten, welcher auf Befehl und mit Verlangen seines Vorgesetzten die Folter ausgeübt hat, keine Herabsetzung des Strafmaßes vorgesehen. Das Gesetz hat diesen Beamten als Haupttäter und den Vorgesetzten, welcher die Tat befohlen oder empfohlen hat, als Gehilfe bezeichnet.

Im Jahr 1961 wurde die Norm entsprechend des Art. 5³⁷ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 umgeändert. Somit wurden dem Wortlaut neben der „Folter“ auch die Wörter „grausam, unmenschlich, ehrverletzend“ beigefügt. Auch wurden die Absätzen 2 und 3, welche den Grundprinzipien entgegenliefen, aus dem Text entfernt und insofern wurde der § 49 des alten türkischen StGB als ausreichend empfunden. Vor dieser Änderung enthielt der Absatz 4 des § 243 nur einen Verweis auf die §§ 452 und 456. Mit der Änderung sieht die Norm nun vor, daß wenn bei einer

³⁶ Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926, übersetzt und mit einer Einführung versehen von **Naci Şensoy** und **Osman Tolun**, Berlin 1955, Sammlung Ausserdeutscher Strafgesetzbücher. Herausgegeben vom Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Universität Freiburg i. Br. LXVII. Im türkischen Text steht anstatt oder, und.

³⁷ Der Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Düstur, III. Tertip, C.: II, Ankara 1970, S. 7217.

schlechten Behandlung einer Person zum Zwecke eines Geständnisses, die Person stirbt, der Angeschuldigte gemäß § 452 und bei einer Körperverletzung der Person der Angeschuldigte gemäß § 456 bestraft wird und daß seine Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht wird³⁸.

Im Jahr 1999 wurde mit dem Gesetz unter der Nummer 4449 eine Änderung vorgenommen. Die Opferzahl der Folter wurde erhöht³⁹, die Grenzen des subjektiven Tatbestandes wurden erweitert, die Strafandrohung wurde erhöht, so daß die Norm nun zeitgemäßer und den Menschenrechten besser angepaßt ist⁴⁰.

Das türkische StGB vom 26.09.2004 mit der Nummer 5237 hat das Gesetz mit der Nummer 765 ersetzt und in den §§ 94, 95 die Folter geregelt.

Die Folter ist wenn auch bei verschiedenen Wortlauten in internationalen Verträgen (der Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948; der Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950; das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984; das Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987) und in den Strafgesetzbüchern, wenn auch nicht derselbe Wortlaut verwendet wird (zum Beispiel der § 239 des griechischen StGB's aus dem Jahr 1950; der § 147 des dänischen StGB's aus dem Jahr 1930 und der § 343 des deutschen StGB's aus dem Jahr 1975) als verbotene Handlung festgelegt.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

A- Frankreich

Das französische Strafgesetzbuch⁴¹ ist am 1.3.1994 in Kraft getreten. Der Folttertatsbestand befindet sich unter dem 1. Abschnitt mit der Überschrift

³⁸ Für die Begründung des Gesetzes vom 5.1.1961 mit der Nummer 235 siehe **Çağlayan, M. Muhtar**, Türk Ceza Kanunu, Genişletilmiş 3. Auflage (C.: II), (m. 125-315) Ankara Tarihsiz., S. 810.

³⁹ Nunmehr können nicht nur Beschuldigte/Angeschuldigte, sondern auch Privatkläger, Nebenkläger und Zeugen ebenfalls Opfer einer Straftat i. S. d. Artikel 243 sein.

⁴⁰ TBMM Tutanak Dergisi, Dönem: 21, Yasama Yılı: 1, C.:12, 58. Birleşim, S. 49 ff.

⁴¹ Für die Übersetzung des französischen Strafgesetzbuches siehe: **Lüdicke, Liselotte/Jung, Heike/Walther, Julien**, Das französische Strafgesetzbuch, Code Pénal,

“Vorsätzliche Verletzungen der Unversehrtheit der Person” im 2. Kapitel mit dem Titel “Verletzungen der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit der Person”. Der Gesetzgeber hat unter dem Titel “Folter und brutale Mißhandlungen” die Verantwortung der Personen bei der Anwendung der Folter geregelt und diese in den Art. 222-1,2, 3, 4, 5, 6 festgehalten. In Art. 222-6-1 ist geregelt, daß auch juristische Personen als Täter des Foltertatbestandes in Frage kommen.

Gemäß Art. 222-1 Abs. 1 gilt *“Wer eine Person foltert oder brutal mißhandelt, wird mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft.”*

In den weiteren Artikeln des Gesetzes sind die qualifizierten Fälle des Tatbestandes geregelt. Der Art. 222-2 Abs. 1 lautet: *“Die in Art. 222-1 bezeichnete Straftat wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft, wenn sie vor, gleichzeitig mit oder nach einem anderen Verbrechen als einem Totschlag oder einer Vergewaltigung begangen wird”*.

Gemäß 222-3. ist folgendes geregelt: *“Die in Art. 222-1 bezeichnete Straftat wird mit 20 Jahren Zuchthaus bestraft, wenn sie begangen wird:*

1- an einem Minderjährigen unter 15 Jahren

2- an einer Person, deren besondere, durch Alter, Krankheit, Behinderung, körperliches oder seelisches Gebrechen oder Schwangerschaft bedingte Verletzbarkeit offenkundig oder dem Täter bekannt ist,

3- an einem ehelichen oder nichtehelichen Verwandten aufsteigender Linie oder an einem Adoptivelternteil,

4- (mit der Gesetzesnummer 2003-239 am 18. März 2003 dem Artikel eingefügt) an einem Richter oder Staatsanwalt, einem Geschworenen, einem Rechtsanwalt, einer Urkundsperson oder einem Inhaber eines öffentlichen Amtes der Rechtspflege, einem Angehörigen der Nationalgendarmarie, einem Beamten der Nationalpolizei, der Zollbehörden, der Justizvollzugsverwaltung oder an jedem anderen Amtsträger, an einem Angehörigen der Berufs- oder der Freiwilligen Feuerwehr, einem vereidigten Hauswart von Gebäuden oder Gebäudegruppen oder einem Angestellten, der in Anwendung von Art. L. 127-1 Code de la construction et de l’habitation für einen Vermieter in Wohngebäuden

Hausmeister- oder Wachdienste versieht, in Ausübung seiner Funktionen oder wegen seiner Funktionen, wenn die Eigenschaft des Opfers offenkundig oder dem Täter bekannt ist,

4 bis- an dem Ehegatten, den direkten Verwandten aufsteigender und absteigender Linie der in Nr. 4 genannten Personen oder an jeder anderen Person, die gewöhnlich in deren Wohnung lebt, wegen der von diesen Personen ausgeübten Funktionen,

4 ter- an einem Bediensteten des Betreibers eines öffentlichen Personenbeförderungsnetzes oder an jeder anderen Person, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, sowie an einem Angehörigen der Gesundheitsberufe, in Ausübung seiner Funktionen, wenn die Eigenschaft des Opfers offenkundig oder dem Täter bekannt ist,

5- an einem Zeugen, einem Opfer oder einer Zivilpartei, entweder um zu verhindern, daß sie die Tat anzeigen, Klage erheben oder vor Gericht aussagen, oder weil sie Anzeige erstattet, Klage erhoben oder ausgesagt haben,

5 bis- (mit der Gesetzesnummer 2003-88 am 3. Februar 2003 dem Artikel eingefügt) wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Ethnie, nation, Rasse oder Religion,

5 ter- (mit der Gesetzesnummer 2003-239 am 18. März 2003 dem Artikel eingefügt) wegen der sexuellen Orientierung des Opfers,

6- vom Ehegatten oder Lebensgefährten (mit der Gesetzesnummer 2006-399 am 4. April 2006 dem Artikel eingefügt) des Opfers oder von dem mit dem Opfer durch einen zivilen Solidaritätspakt verbundenen Partner,

7- von einer Person, die Inhaber öffentlicher Gewalt oder mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, bei oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes oder der Erfüllung ihrer Aufgabe,

8- von mehreren als Täter oder Teilnehmer handelnden Personen,

9- mit Vorbedacht oder aus dem Hinterhalt,

10- unter Einsatz einer Waffe oder Drohung damit.

Die in Art. 222-1 bezeichnete Straftat wird ebenfalls mit 20 Jahren Zuchthaus bestraft, wenn sie mit anderen sexuellen Angriffen als einer Vergewaltigung einhergeht.

Die angedrohte Strafe erhöht sich auf 30 Jahre Zuchthaus, wenn die in Art. 222-1 bezeichnete Straftat an einem Minderjährigen unter 15 Jahren von einem ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivverwandten aufsteigender Linie oder von jeder anderen Person begangen wird, deren Aufsicht der Minderjährige untersteht.

Die ersten beiden Absätze des Art. 132-23 über die Sicherheitsperiode sind auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Straftaten anwendbar."

Gemäß Art. 222-4. Abs. 1 gilt folgendes: "Die in 222-1 bezeichnete Straftat wird mit 30 Jahren Zuchthaus bestraft, wenn sie in einer organisierten Bande oder gewohnheitsmäßig an einem Minderjährigen unter 15 Jahren oder an einer Person begangen wird, deren besondere, durch Alter, Krankheit, Behinderung, körperliches oder seelisches Gebrechen oder Schwangerschaft bedingte Verletzbarkeit offenkundig oder dem Täter bekannt ist."

Der Wortlaut des Art. 222-5 Abs. 1 besagt: "Die in Art. 222-1 bezeichnete Straftat wird mit 30 Jahren Zuchthaus bestraft, wenn sie zu einer Verstümmelung oder dauernden Behinderung geführt hat."

Gemäß Art 222-6 Abs. 1 gilt: "Die in Art. 222-1 bezeichnete Straftat wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft, wenn sie zum Tod des Opfers geführt hat, ohne daß Tötungsvorsatz vorlag."

In Art. 222-6-1 ist die Haftung der juristischen Personen bei dem Foltertatbestand vorgesehen⁴². Gemäß Art. 226-1, Absatz 1 gilt: "gegen juristische Personen, die unter den in Art. 121-2 vorgesehenen Bedingungen als strafrechtlichverantwortlich für die in diesem Absatz aufgeführten Straftaten angesehen wurden, können ausser der Geldstrafe gemäß den Bestimmungen des Art. 131-38, die in Art. 131-39 vorgesehenen Strafen verhängt werden."

Der Vorentwurf des türkischen StGB von 1997 und der Entwurf von 2000 steht unter dem Einfluß des französischen StGB's aus dem Jahr 1994. Dies

⁴² Siehe für das französische StGB Code Pénal, 104. édition, Dalloz, 2007.

wurde in der Begründung zu dem § 139 des Vorentwurfs von 1997 und dem § 140 des Entwurf von 2000 evident bemerkt⁴³.

B- Spanien

Das spanische Strafgesetzbuch vom 23. November 1995 enthält im zweiten Buch mit der Überschrift “Straftaten und ihre Strafen” unter dem Titel VII mit der Überschrift “Folter und andere Straftaten gegen die moralische Unversehrtheit” (§§ 173 – 177) Regelungen zur Folter.

Gemäß § 173 gilt: *“Wer eine andere Person einer erniedrigenden Behandlung unterzieht und damit ihre moralische Unversehrtheit schwer beeinträchtigt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.”*

§ 174 hat folgenden Wortlaut: *“Folter begeht der Amtsträger oder Beamte, der unter Mißbrauch seines Amtes und mit dem Ziel, von einer Person ein Geständnis oder eine Information zu erhalten oder sie für irgendeine Tat zu bestrafen, die sie begangen oder mutmaßlich begangen hat, diese Person Bedingungen oder Verfahren unterwirft, die aufgrund ihrer Art, Dauer oder anderer Umstände körperliche oder geistige Leiden, die Aufhebung oder Verringerung ihrer Kenntnis-, Urteils- oder Entscheidungsfähigkeit bedeuten oder auf irgendeine andere Weise ihre moralische Unversehrtheit beeinträchtigen. Der Täter der Folterhandlungen wird mit Gefängnis von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn die Beeinträchtigung schwer ist, und mit Gefängnis von einem Jahr bis zu drei Jahren, wenn sie es nicht ist. Zusätzlich zu den angedrohten Strafen ist jeweils die absolute Untauglichkeitserklärung für die Dauer von acht bis zu zwölf Jahren zu verhängen.*

Jeweils dieselben Strafen verwirkt der Amtsträger oder Beamte einer Strafvollzugsanstalt oder einer Schutz- oder Besserungsanstalt für Minderjährige, der hinsichtlich Festgenommenen, Anstaltsinsassen oder Gefangenen die Handlungen begeht, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht.”

⁴³ 1997 Türk Ceza Kanunu Ön Tasarısı, T.C. Adalet Bakanlığı Yayın İşleri Dairesi Başkanlığı, Özel Seri:3, S. 215; 2000 Türk Ceza Kanunu Tasarısı ve Türk Ceza Kanununun Yürürlüğe Konulmasına ve Mevzuata Uyumuna Dair Kanun Tasarısı, T.C. Adalet Bakanlığı, Ankara 2000, S. 240.

Gemäß § 175 ist folgende Regelung festgehalten: *“Der Amtsträger oder Beamte, der unter Mißbrauch seines Amtes und außerhalb der vom vorgehenden Artikel erfaßten Fälle die moralische Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt, wird mit Gefängnis von zwei bis zu vier Jahren bestraft, wenn die Beeinträchtigung schwer ist, und mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn sie es nicht ist. In jedem Fall ist dem Täter zusätzlich zu den angedrohten Strafen die besondere Untauglichkeitserklärung für öffentliche Anstellung oder öffentliches Amt für die Dauer von zwei bis zu vier Jahren aufzuerlegen.”*

Gemäß § 176 gilt: *“Die in den vorgehenden Artikeln jeweils festgelegten Strafen werden dem Amtsträger oder Beamten auferlegt, der unter Verstoß gegen seine Amtspflichten zuläßt, daß andere Personen die in diesen Artikeln aufgeführten Taten begehen.”*

Gemäß § 177 gilt: *“Tritt bei den in den vorhergehenden Artikeln beschriebenen Straftaten zusätzlich zur Beeinträchtigung der moralischen Unversehrtheit eine Verletzung oder Beschädigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit, der sexuellen Freiheit oder der Güter des Opfers oder eines Dritten auf, sind die Taten getrennt mit der den begangenen Straftaten oder Übertretungen entsprechenden Strafe zu bestrafen, außer wenn dies schon durch das Gesetz besonders bestraft wird⁴⁴.”*

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, daß die Normen bzgl. der Folter des türkischen StGB's mit der Nummer 5237 dem spanischen StGB entlehnt sind⁴⁵. Dem entgegen ist unserer Meinung nach kein direkter Einfluß des spanischen StGB's auf das türkische StGB ersichtlich. Denn das türkische StGB hat die Folter und die Quälerei als eigenständige Tatbestände vorgesehen und auch deren qualifizierte Fälle sind unterschiedlich geregelt. Doch der Aufbau des § 173 des spanischen StGB hat eine grundlegende Ähnlichkeit mit dem Foltertatbestand des türkischen StGB's mit der Nummer 5237. Daher sind

⁴⁴ Für die Übersetzung des spanischen Strafgesetzbuch siehe: Das spanische Strafgesetzbuch. Código Penal vom 23. November 1995 nach dem Stand vom 31. Dezember 2001 (übersetzt von: **Markus Hoffmann-Manuel Cancio Mélia**), Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, CXI, Freiburg im Breisgau 2002.

⁴⁵ **Önok**, S. 288.

wir der Auffassung, daß das türkischen StGB nicht direkt durch das spanische StGB beeinflusst wurde.

4. Das Schutzobjekt

In der Verfassung von 1982 ist in Art. 17 Abs. 3 festgehalten, daß *“niemand gefoltert oder gequält werden darf. Niemand kann einer Strafe oder Behandlung unterzogen werden, die im Widerspruch zur menschlichen Würde steht.”* Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen ist im Foltertatbestand geregelt. Das dort geschützte Rechtsgut hat einen gemischten Charakter.

Das türkische StGB⁴⁶ enthält in dem zweiten Buch unter den Straftaten gegen Personen den § 94. Wenn man sich den Platz dieser Norm anschaut, so ist ersichtlich, daß zuerst das Rechtsgut der gefolterten Personen geschützt wird. Der § 94 regelt, daß eine Behandlung, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist und zu körperlichen oder seelischen Qualen, zur Beeinflussung der Einsichts- oder Willensfähigkeit oder zur Herabwürdigung führt, zu bestrafen ist. Wenn man sich diesen Wortlaut anschaut, so ist ersichtlich, daß das geschützte Rechtsgut dieser Norm, die körperliche Unversehrtheit, die seelische und körperliche Gesundheit, die Würde und der Stolz und sogar noch weitergehend das Recht auf Leben ist. Daneben ist zudem zu berücksichtigen, daß eine Einlassung des Angeschuldigten aufgrund einer Folter, durchgeführt von den Ermittlungsbehörden, auch die Gefahr birgt, daß dem Recht nicht auf legale Weise nachgeholfen wurde. Dies widerspricht zudem dem Art. 38/5 der Verfassung von 1982, welcher das Recht auf Schweigen des Angeschuldigten enthält; ausserdem steht dies auch im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (fair trial), welcher aufgrund des letzten Absatzes des Art. 90 der Verfassung zu nationalem Recht geworden ist. In der Tat können Personen aufgrund einer Folter wahrheitwidrige Aussagen treffen oder dazu gezwungen werden, sich diese zu eigen zu machen. Daher dient der § 94 auch dem Strafprozessrecht, um die materielle Wahrheit zu erforschen⁴⁷. In der

⁴⁶ Siehe für die deutsche Übersetzung des türkischen StGB: **Tellenbach, Silvia**, Das türkische Gesetzbuch, Gesetz Nr. 5237 vom 26.9.2004 nach dem Stand vom 15.11.2008, Berlin 2008, S. 76 ff.

⁴⁷ **Demirbaş**, İşkence, S. 29; **Erman-Özek**, S. 234; **Özbek, Veli Özer- Bacaksız, Pınar**, TCK İzmir Şerhi, Türk Ceza Kanununun Anlamı (Açıklamalı-Gerekçeli-İçtihatlı) Cilt: II Özel Hükümler (Madde 76-169), Uluslararası Suçlar ve Kişilere Karşı Suçlar, S. 548; **Parlar-Hatipoğlu**, C. II, S. 1570.

türkischen StPO ist in § 147 Abs. 1 Nr. e geregelt, daß der Angeschuldigte in Bezug zu der ihm zur Last gelegten Tat schweigen darf (dies ist sein gesetzlich vorgesehenes Recht) und in § 148 ist festgehalten, daß die Einlassung des Angeschuldigten auf seinem freien Willen beruhen muß, daß Mittel (wie zum Beispiel Folter, Verabreichung von Medikamenten, das Ermüden, die Täuschung, Zwang oder Drohungen oder das Benutzen von Mitteln, die die seelische oder körperliche Unversehrtheit schädigen), um seinen freien Willen zu beeinflussen, nicht eingesetzt werden dürfen; daß Einlassungen, die auf diesem Wege erreicht worden sind, nicht als Beweismittel eingesetzt werden dürfen, auch wenn eine Einwilligung vorliegt. Somit wird mit dem Foltertatbestand auch die Strafjustiz und das Interesse der Gerichte als Rechtsgut geschützt.

Der § 343 des deutschen StGB (Aussageerpressung) steht unter der Überschrift "Straftaten im Amt" und das geschützte Rechtsgut ist nach einhelliger Meinung das "Gericht"⁴⁸.

Somit wird bei dem Foltertatbestand das Opfer hinsichtlich seiner seelischen und körperlichen Unversehrtheit, seiner Würde und seinem Recht auf Leben geschützt und zugleich sind aber die Strafjustiz und das Interesse der Gerichtsbarkeit unter Schutz gestellt. Man darf auch nicht vergessen, daß der Täter des Foltertatbestandes "der Beamte des öffentlichen Rechts" ist. Wenn Beamte des öffentlichen Rechts bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, Personen foltern, so ist dies auch ein Zeichen dafür, daß die Disziplin bei der Ausübung des öffentlichen Amtes nicht gewahrt werden kann. Aufgrund solcher Handlungen wird das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat verringert und zudem leidet das Ansehen der Verwaltung⁴⁹. Demnach kann folgendes festgehalten werden: Diese Handlung schädigt auch das Interesse des Staates, weil der öffentliche Beamte mit dieser Handlung seiner Treuepflicht gegenüber dem Staat zuwiderhandelt und zugleich wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung, dessen Vertreter die Verwaltungsbeamten sind, verletzt. Das alte türkische StGB hatte diesen Punkt berücksichtigt und die Folter bei den Straftatbeständen, die im Amt verübt werden, geregelt.

⁴⁸ Siehe **Schönke, Adolf-Schroeder, Horst**, Strafgesetzbuch, Kommentar, Lenckner, Theodor - Cramer, Peter- Eser, Albin - Stree, Walter die neubearbeitete 18. Auflage, München 1976, S. 1885; **Jescheck, Hans-Heinrich**, Alman Federal Cumhuriyeti Ceza Hukukuna Giriş (Çev.: **Yenisey, Feridun**), İstanbul 1989, S. 124 ff.

⁴⁹ **Erman-Özek** S. 233-234. Siehe ausserdem **Demirbaş**, İşkence, S. 28.

Abschliessend kann festgehalten werden, daß die Folter als Straftatbestand einen gemischten Charakter hat und daß das Schutzgut dieser Rechtsnorm zu aller erst das Interesse des Opfers ist, aber auch die Interessen der Strafjustiz und der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung fallen unter das Rechtsgut dieser Norm⁵⁰.

5. Gesetzliche Systematik

Der objektive Tatbestand⁵¹ ist die abstrakte Umschreibung der im Gesetz benannten Tatbestandsmerkmale hinsichtlich eines Straftatbestandes. Die Tatbestandsmerkmale sind von individuellen Handlungen getrennt und abstrakt zusammengefügt und stehen unter einer Strafandrohung. Wenn diese abstrakt gefassten Tatbestandsmerkmale erfüllt werden und der Vorsatz der Person auch auf die Verwirklichung dieser Tatbestandsmerkmale gerichtet ist, so ist der Tatbestand erfüllt. Mit anderen Worten, die Handlung muß die Merkmale der Vorschrift erfüllen.

Um eine Handlung bestrafen zu können, muß die Handlung, welche in der Umwelt zu Veränderungen führt, die Tatbestandsmerkmale aus dem Strafgesetzbuch genau erfüllen. Wenn eine solche Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nicht vorliegt, kann die Handlung nicht als strafbar

⁵⁰ Der gleichen Ansicht ist auch **Üzülmez, İlhan**, Türk Ceza Hukukunda İşkence Suçu, Ankara 2003, S. 64 ff.; **Üzülmez, İlhan**, “Yeni Türk Ceza Kanunu’nda İşkence ve Eziyet Suçu”, in: Hukuk ve Adalet, Eleştirel Hukuk Dergisi, Yıl: 2, Sayı: 5, Nisan 2005, S. 231, 232. Es muß erwähnt werden, daß der § 139 des Entwurfes zur türkischen StGB von 1997 die Folter unter der Überschrift “Straftatbestände gegen Personen” geregelt hatte und daß dieser Straftatbestand ein allgemeiner Straftatbestand geworden ist, so daß jeder Opfer und Täter werden konnte. In der Lehre wurde vertreten, daß das geschützte Rechtsgut in dem Entwurf die körperliche Unversehrtheit der Personen ist. Siehe für die Kritik an dem Folttertatsbestand aus dem Entwurf von 1997, **Demirbaş, Timur**, “1997 Türk Ceza Kanunu Tasarısında İşkence Suçu”, Açık Sayfa, S. : 13, Nisan 1998, S. 8 vd; **Demirbaş, Timur**, 1997 Türk Ceza Kanunu Tasarısının İşkence Suçu Açısından Değerlendirilmesi, Av.Dr. Faruk Erem Armağanı, Ankara, 1999, 205 ff.. Die Regelung aus dem Entwurf von 1997 wurde in dem Entwurf von 2003 (§ 142) beibehalten.

⁵¹ Siehe **Keyman, Selahattin**, “Tipiklik ve Ceza Hukuku”, AÜHFD., C.: XXXVII, S.: 1-4 (1980), Ankara 1982, S. 59 ff.; **Kunter, Nurullah**, Suçun Kanuni Unsurları Nazariyesi, İstanbul 1949, S. 39 ff.; **Alacakaptan, Uğur**, Suçun Unsurları, Ankara 1970, S. 29.

eingestuft werden. Wenn die Handlung den Tatbestand im Strafgesetz erfüllt, so ist diese Handlung strafbar⁵².

Der Foltertatbestand ist im zweiten Teil des neuen türkischen Strafgesetzbuches unter dem Titel "Straftaten gegen Personen" im dritten Abschnitt in den §§ 94 und 95 geregelt. Bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale müssen diese Normen beachtet werden. § 94 lautet, "(1) Gegen den Amtsträger, der einen anderen in einer Weise behandelt, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist und zu körperlichen oder seelischen Qualen, zur Beeinflussung der Einsichts- oder Willensfähigkeit oder zur Herabwürdigung führt, wird eine Strafe von drei bis zu zwölf Jahren Gefängnis verhängt.

(2) Wird die Tat;

a) gegen ein Kind, eine Person, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands wehrlos ist, oder eine Schwangere,

b) gegen einen Rechtsanwalt oder einen anderen Amtsträger wegen seiner Funktion

begangen, so wird eine Strafe von acht bis 15 Jahren Gefängnis verhängt.

(3) Wird die Tat in Form einer sexuellen Belästigung begangen, so wird eine Strafe von zehn bis 15 Jahren Gefängnis verhängt.

(4) Andere Personen, die an der Begehung dieser Tat beteiligt sind, werden ebenfalls wie ein Amtsträger bestraft.

(5) Wird die Tat durch Unterlassen begangen, so wird bei der zu verhängenden Strafe keine Milderung aus diesem Grund vorgenommen". Die schwere Folter ist aufgrund ihrer Folgen in § 95 geregelt. Wenn das Opfer aufgrund der Folter des Amtsträgers die in § 95 genannten Folgen davonträgt, so ist dies unter erschwerte Strafe gestellt.

⁵² Artuk, Mehmet Emin-Gökçen, Ahmet-Yenidünya, A. Caner, 5237 Sayılı Yeni TCK.'ya Göre Hazırlanmış Ceza Hukuku Genel Hükümler , Yeniden Gözden Geçirilmiş 3. Auflage, Ankara 2007, S. 385 ff.

6. Der objektive Tatbestand

A. Handlung

Die Handlung ist eine durch eine Person begangene oder unterlassene Tat. In der türkischen StGB ist in § 94 folgende Handlung unter Strafe gestellt: “... *in einer Weise behandelt, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist und zu körperlichen oder seelischen Qualen, zur Beeinflussung der Einsichts- oder Willensfähigkeit oder zur Herabwürdigung führt...*”. Somit enthält der § 94 eine Definition der Folter. Die Folter umfasst somit nicht nur die körperlichen und seelischen Qualen, sondern auch Quälereien, mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende und herabwürdigende Handlungen und geht sogar noch weiter, indem sie jedwede Einflußnahme auf die Einsichts- oder Willensfähigkeit miteinbezieht⁵³. Diese Definition ist unserer Meinung nach zutreffend, da sie auch den Einfluß der Folter auf die körperliche und seelische Verfassung des Menschen ausdehnt.

In § 94 heißt es, “*in einer Weise behandelt, ... die zu ... führt*”; mit diesem Wortlaut ist eine wichtige und der unterscheidende Charakter der Folter beschrieben. Handlungen, die als Folter gelten, müssen nicht plötzlich, sondern mit einer gewissen Dauer systematisch erfolgen. Diese Besonderheit trennt den Foltertatbestand von anderen ähnlichen Taten, die durch Amtsträger begangen werden (zum Beispiel die Überschreitung der Grenzen von Zwanganwendung, § 256 des türkischen StGB) und von anderen Straftatbeständen, in denen die Folter verwirklicht wird (zum Beispiel vorsätzliche Körperverletzung, Drohung, sexuelle Belästigung). Wenn diese genannten Handlungen nicht von bestimmter Dauer und systematisch sind, sondern plötzlich begangen werden, dann ist dies keine Folter, es stellt dann je nach Handlung eine andere Straftat dar. Eigentlich müßte ein solch wichtiger Punkt in § 94 Abs. 1 deutlich hervorgehoben werden, es müßte “von einer bestimmten Dauer und systematisch verwirklicht” heißen. Der Gesetzgeber hat sich damit begnügt, dieses Kriterium in der Begründung zu erwähnen.

Das Kriterium “von einer bestimmten Dauer und systematisch” darf nicht als Wiederholung der gleichen Handlung verstanden werden⁵⁴. Auch wenn sie Unterschiede aufweisen, so sind die Handlungen, die eine bestimmte Zeit

⁵³ Üzülmöz, İşkence ve Eziyet suçu, S. 233.

⁵⁴ Üzülmöz, İşkence ve Eziyet suçu, S. 236.

dauern, als Ganzes zu beurteilen und wenn diese "körperliche oder seelische Qualen zufügen", "die Einsichts- und Willensfähigkeit beeinflussen" oder "zur Herabwürdigung" führen, so ist der Foltertatbestand erfüllt⁵⁵. Insoweit ist ein vorsätzlicher Faustschlag eines Amtsträgers eine Körperverletzung. Wenn dieser Handlung jedoch andere Faustschläge oder Fußtritte, Hin- und Herschubsen, Schläge oder Drohungen, Beleidigungen, sexuelle Belästigung folgen, so sind diese als Ganzes als Folter zu beurteilen⁵⁶. Auch Handlungen, die nur einmal ausgeführt werden, aber ihrem Charakter nach in einer bestimmten Dauer und systematisch geschehen, erfüllen den Foltertatbestand. Zum Beispiel das Wartenlassen in einem Fäkalienloch, das Abbinden der Augen mit einem Tuch, die Anwendung der Bastonade und der Strappado.

Die tatbestandsmäßige Handlung der Folter (§ 94 des türkischen StGB) besteht aus verschiedenen Tatvarianten. Manchmal können gesetzliche Straftatbestände mehr als eine Handlung betreffen, diese sind dann unabhängig voneinander. Die Vollendung einer jeden Handlung stellt das Erfüllen des Tatbestandes dar. In der türkischen StGB gibt es mehrere Tatvarianten dieser Art. So zum Beispiel die Beleidigung (§ 125), Hausfriedensbruch (§ 116), Fälschung einer öffentlichen Urkunde (§ 204), Sachbeschädigung (§ 151), veruntreuende Unterschlagung (§ 155), die Niederlegung oder Nichterfüllung von amtlichen Aufgaben (§ 260), Blockierung oder Zerstörung eines Systems, Löschen oder Verändern von Daten (§ 244), das Anmassen eines öffentlichen Amtes (§ 262).

Die Ausübung von mehreren Auswahlhandlungen bedeutet nicht zugleich, daß mehrmals ein Straftatbestand erfüllt ist. Es liegt auch dann nur ein Straftatbestand vor. Doch der Richter wird diesen Umstand bei der Zumessung der Strafe berücksichtigen.

Bei dem Foltertatbestand erfüllen folgende Handlungen, die von Dauer sind und systematisch ausgeführt werden, die Strafbarkeit: Handlungen, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sind, "die zu körperlichen oder seelischen Qualen, zur Beeinflussung der Einsichts- oder Willensfähigkeit oder

⁵⁵ **Üzülmez**, İşkence ve Eziyet suçu, S. 236. Daneben können Handlungen, die aufgrund ihrer Natur keine Dauerhaftigkeit beinhalten, ebenfalls unter den Foltertatbestand fallen. Zum Beispiel das Opfer auf einen elektrischen Stuhl setzen oder ihn damit unter Strom setzen. Siehe. **Özbek-Bacaksız**, TCK İzmir Şerhi, S. 551-552.

⁵⁶ **Üzülmez**, İşkence ve Eziyet suçu, S. 236.

zur Herabwürdigung führen.“ Die Gemeinsamkeit der Handlungen ist, daß diese “nicht mit der Menschenwürde zu vereinbaren” sind. Somit hat man ein zweites Kriterium für das Vorliegen des Foltertatbestandes geschaffen: Die Folter muß von einer bestimmten Dauer sein, systematisch durchgeführt werden und darf mit der Menschenwürde nicht vereinbar sein.

Die Würde des Menschen wird wie folgt definiert: “*Bewußtsein haben, das Bestimmen des eigenen Schicksals und der eigenen Umgebung und eine seelische und psychische Kraft, mit derer die Charakterlosigkeit aufgehoben wird*”⁵⁷. Die Menschenwürde sichert dem Individuum einen unantastbaren Raum und dieser muß von anderen Individuen und dem Staat respektiert werden. Das in der Verfassung festgehaltene Prinzip (Art. 38/5), daß niemand dazu gezwungen werden kann, seine eigenen Verwandten mit einer Straftat zu bezichtigen, ist ein Ausfluss der Menschenwürde. Auch die Rechte, die der Mensch mit seiner Geburt innehat, fallen unter die Menschenwürde. Das wichtigste Merkmal eines Rechtsstaates ist, daß er die “Menschenrechte achtet” und diese vor anderen Personen und vor sich selbst schützt⁵⁸. Die Menschenwürde ist untrennbar mit dem Individuum verbunden. Deshalb kann eine Person keine Einverständnis zu einer Behandlung, die menschenunwürdig ist, geben; dieses Einverständnis ist unwirksam. Damit hindert die Menschenwürde, daß die Person als Mittel zum Zweck für irgendetwas gesehen werden kann und begünstigt menschenwürdige Handlungen. Die Folter ist mit der Menschenwürde auch dann nicht zu vereinbaren, wenn sie verbotene Verhörmethoden, Sklaverei, Freiheitsberaubung vorsieht und den Menschen zum Objekt macht, wenn sie dem Individuum die Freiheit zur Bestimmung seines eigenen Schicksals und seine freie Meinung nimmt⁵⁹.

Handlungen, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sind, die “körperliche oder seelische Qualen hervorrufen”, werden in der Literatur auch als unmenschlich oder grausame Handlungen bezeichnet⁶⁰. Diese Handlungen

⁵⁷ Siehe **Şahin, Cumhuriyet**, Sanığın Kolluk Tarafından Sorgulanması, Ankara 1994, S. 70.

⁵⁸ **Şahin**, Sanığın Kolluk Tarafından Sorgulanması, , S. 70, 71.

⁵⁹ Siehe **Üzülmüş**, İşkence ve Eziyet suçu, S. 235.

⁶⁰ Dem Angeschuldigten, der als Amtsträger der Terrorbekämpfung Dienst tat, ist nachgewiesen worden, das er das Opfer G.Y., welches als eventuell Bandenmitglied beschuldigt wurde, während seine Vernehmung an den Händen aufgehängt, geschlagen, ihren Kopf gegen die Wand geschlagen und ihren Körper starkem Wasserdruck ausgesetzt und somit gefoltert hat. Diese Handlung wurde nach § 245 türkischen. STGB

müssen dem Körper nicht unbedingt Schaden zufügen. Handlungen, die dem Körper des Opfers keinen Schaden zufügen, ihm aber körperliche und seelische Qualen zubereiten, seine körperliche Unversehrtheit verletzen, fallen ebenfalls darunter. Zum Beispiel wenn ein Amtsträger jemanden schubst, ihn tritt, ihn schlägt, an seinen Haaren zieht, ihm ins Gesicht spuckt, ihn beschmutzt, seine Augen zubindet, ihn unter Zwang gesundheitsschädliche oder eklige Dinge essen läßt, seine Kleider zerreißt, Zigaretten auf seinem Körper ausdrückt⁶¹.

Der Foltertatbestand kann auch mit Handlungen, die “die Einsichts- und Willensfähigkeit beeinflussen” und mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind, erfüllt werden. Solche Handlungen verhindern das Denken und das Handeln nach eigenem Willen bei dem Opfer. Es ist nicht notwendig, daß die Person aufgrund dieser Handlungen körperliche oder seelische Qualen leidet, jedwede Handlung, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist, fällt hierunter. Der Gesetzgeber hat somit die Grenzen des Folterbegriffs zugunsten der individuellen Freiheit ausgedehnt. Zum Beispiel: Drohungen im Hinblick auf die Verwandten des Opfers oder das Zeigen eines Verwandten (ohne Kenntnis des Verwandten) während der Vernehmung und die Androhung von Übel bzgl. dieses Verwandten.

Die letzte Tatmodalität des Foltertatbestandes ist die “Herabwürdigung”, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist. Diese Handlungen haben die Würde und den Stolz eines Menschen zum Ziel. Zum Beispiel wenn das Opfer immer beleidigt wird, wenn er gezwungen wird, nackt zu bleiben, wenn er am Schopf, am Ohr oder an den Haren gezogen wird.

Diese Tatvarianten können durch eine Begehung oder durch Unterlassen durchgeführt werden. Bzgl. des Foltertatbestandes können folgende Beispiele genannt werden: Für die Begehung kann man das Prügeln des Opfers durch den

bestraft, dies war jedoch nicht zutreffend, da der § 243/1 des türkischen StGB ausser Acht gelassen wurde”; Yarg. 8. CD. 03.06.1998, 6898/8269, siehe für das Urteil **Meran, Necati**, Gerekeçeli-Karşılaştırmalı 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu, Ankara 2004, S. 461. “Nach der Tatbegehung und der Akte zufolge urteilend, widerspricht es dem Gesetz, den Täter nach § 245/1 zu bestrafen und den § 243/1 ausser Acht zu lassen, wenn der Täter, sein Opfer, welches aufgrund des Verdachts auf Diebstahl und Schmugglerei festgenommen worden ist, während der Vernehmung auszieht, ihn auf den Boden legt und mit Eisstücken einreibt, ihm eine Plastiktüte über den Kopf stülpt, um ihm die Sauerstoffzufuhr zu entziehen”; Yarg. 8. CD. 23.3.2004, 2003/672, 2004/2557, siehe für das Urteil **Meran**, S. 458.

⁶¹ **Üzülmez**, İşkence ve Eziyet suçu, S. 236.

Amtsträger, das Beleidigen, die sexuelle Belästigung aufzählen und für das Unterlassen sind beispielhaft der Entzug von Wasser und Nahrung, das Verbot der Toilettennutzung oder das Verhindern von der Einnahme von notwendigen Medikamenten oder das Verhindern von notwendigen Therapien. Wie bereits oben erwähnt, ist bei der Ausführung der Tat durch Unterlassen gemäß § 94 Abs. 5 eine Herabsetzung der Strafe nicht vorgesehen (vergleiche §§ 83, 88).

Die Bestrafung der Unterlassung erfolgt, weil der Täter für das Nichteintreten der Folgen verantwortlich ist. Daher ist der Vorgesetzte eines Amtsträgers, der von der Folterhandlung seines Untergebenen Kenntnis hat, verpflichtet die Folgen abzuwenden und wenn er dies unterläßt, so hat er sich strafrechtlich zu verantworten⁶².

Hier stellt sich sodann die Frage, ob einen anderen Amtsträger, der jedoch nicht in der Position eines Vorgesetzten ist (in der gleichen Position ist oder sogar ein Untergebener), der aber Kenntnis von der Folterhandlung hat, die Pflicht trifft, diese zu verhindern. Unserer Meinung nach muß man diese Frage positiv beantworten, denn das türkische StGB macht hier keine Unterschiede und bürdet allen Amtsträgern die Pflicht auf, Straftaten, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erlangen, den zuständigen Behörden mitzuteilen (§ 279) und ausserdem haben die Amtsträger im Ermittlungsverfahren ohnehin die Pflicht, Straftaten zu verhindern (siehe § 1 Polis Vazife ve Salahiyet Kanunu / das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei)⁶³. Daher ist der Ausdruck in der Begründung zu § 94, “nur die Vorgesetzten sind aufgrund eines Unterlassens zur Verantwortung zu ziehen” nicht eng zu sehen.

In dem § 243 des alten türkischen StGB war folgende Handlung verboten: Der Amtsträger, der das Verhör leitet, durfte die in der Norm genannten Personen nicht “foltern, ihn grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandeln”. Dieser Straftatbestand des § 243 der alten türkischen StGB enthielt eine Auswahl von Handlungen und das Ausführen einer Tatvariante reichte aus, um die Strafbarkeit zu begründen.

⁶² Der gleichen Meinung ist **Tezcan-Erdem-Önok**, S. 181. Siehe ausserdem die Begründung zu § 94 StGB.

⁶³ Die gleichen Meinung ist **Tezcan-Erdem-Önok**, S. 181,182.

Der oberste türkische Gerichtshof⁶⁴ hat in mehreren verschiedenen Urteilen hervorgehoben, wie diese Handlungen zu verstehen sind. Demnach sind die folgenden Begriffe so zu verstehen: Folter: *“Handlungen, die einem Menschen physische oder psychische Qualen verursachen“*; grausam sind Handlungen, *die physische oder psychische Schmerzen verursachen*; unmenschliche Handlungen sind Handlungen, *welche die menschliche Persönlichkeit und ihre Empfindungen in hohen Maße kränken*, erniedrigend sind Handlungen, *die Ehre, Ruf und Würde eines Menschen angreifen*.⁶⁵

⁶⁴ Yarg. CGK. 4.4.1983, 8-64/156, YKD., C.: IX, S.: 7, 1983, S. 1059-1072; Yarg. CGK. 5.10.1987, 8-186/423 YKD., C.: XIV, S.: 1, 1988, S. 102-105; Yarg. 8. CD. 20.2.1986, 6399/1151, YKD., C.: 12, S.: 10, 1986, S. 1566. Siehe auch **Silvia Tellenbach**, Einführung in das türkische Strafrecht, Freiburg im Breisgau 2003, S. 132.

⁶⁵ Zum Beispiel “der Täter ist der Kommandant eines Gendarmeriewache; er Kemal, den er als Täter einer Tat ansieht nicht gefunden und hat dessen Sohn, das Opfer Abdurrahman zur Wache gebracht, geschlagen, seinen Bart und Schnauzer abrasiert; bei der Einordnung dieser Handlung wurde ein Fehler begangen ... , denn diese Handlung ist nicht nach § 243 Abs. 1 als unmenschliche Handlungen und erniedrigend ausgelegt worden”; Yarg.8.CD.02.10.2002, 6686/8949, YKD., 2003/1; “um sie zu einem Geständnis zu zwingen, wurden ihnen die Augen zugebunden, sie wurden unter Strom gestellt, sie wurden geschlagen und in ihre Alfter wurden Schlagstöcke eingeführt ...” Yarg. 8. CD. 27.09.1989, 5123/6914 (**Erdurak, Yılmaz Güngör**, İçtihatlı Türk Ceza Kanunu, 2. Auflage, Ankara 1991, S. 398); “damit sie geständig sind, wurden sie an den Armen aufgehängt ...” Yarg. 8. CD. 22.04.1986, 1922/2628 (**Erdurak**, 2. Auflage, S. 396); “... damit sie die angeblichen Goldstücke herausgeben wurden sie 13 Tage lang, tags und nachts mit Schlagstöcken geschlagen, mit Fäusten bearbeitet, Fusstritte gegeben, unter Strom gestellt, die Geschlechtsorgane pressen und nach links und rechts zerrern, ihre Köpfe wurden unter Wasser gehalten, nachts um 3.00 Uhr beginnend und bis morgens 8.00 dauernd wurden sie mit Schlagstöcken geschlagen und unter diesen Schlägen mußten sie gesalzenen Brei essen, bis zur Ohnmacht nach Erbrechen und Ausscheidungen und bis der Körper infolge dessen nicht (genug) Wasser hatte... Die Folter endete mit dem Tod der Opfer ...” Yarg. CGK. 4.4.1983, 8-64/156, YKD., C.: IX, S.: 7, Temmuz 1983, S. 1071; “um ein Geständnis zu entlocken so hart geprügelt, daß eine Arbeitsunfähigkeit von über einer Woche vorlag (unmenschliche, erniedrigende Behandlung) ...” Yarg. CGK. 5.10.1987, 8-186/423, YKD., C.: XIV, S.: 1, 1988, S. 102; Die Angeklagten gehören der Terrorbekämpfungabteilung der Stadt Manisa an; sie haben bei der Vernehmung der Opfer, um sie zu einem Geständnis zu zwingen, die Opfer beleidigt, sie bedroht, die Augen verbunden, ein Fußballspiel mit ganz hoher Lautstärke hören lassen, sie nackt ausgezogen, sie unter Strom gestellt, sie starkem wasserdruck ausgesetzt, sie in nasse Decken gehüllt, sie zu Handlungen gezwungen, denen der Körper nicht gewachsen ist, den Männern die Hoden gedrückt, die Mädchen sexuell belästigt, ihnen anal einen Schlagstock eingeführt, physischen Zwang ausgeübt, sie zum Zusehen der Folter bei den anderen gezwungen und ähnliche Handlungen um an ihr Ziel zu kommen ...” Yarg. 8.CD. 12.10.1998, 10667/12819, YKD., C.:25, S.:1, 1999, S. 124 ff.; “Mit dem Verdacht auf Autodiebstahl wurden sie in Haft gebracht, Beleidigungen

Der oberste türkische Gerichtshof hat in einem Urteil zu CGK. folgendes festgestellt: *“Die Folter und schlechte Behandlung ist national und international durch Verträge verboten. Beweise, die aufgrund einer Folter erlangt worden sind, d.h. rechtswidrig erlangt worden sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Amtsträger der Terrorbekämpfungseinheit der Stadt Manisa haben sich strafbar gemacht, da sie bei dem von ihnen durchgeführten Verhör, die Opfer, um ‘ein Geständnis und Informationen’ zu erlangen, gefoltert haben, indem sie ‘bei den Männern anal Schlagstöcke eingeführt, die Mädchen sexuell belästigt, deren Brüste berührt und gedrückt, sie ohne Nahrung gelassen, beleidigt und bedroht haben’; diese Handlungen, die von Dauer waren, waren Leid zufügend, zermürbende, körperlich und seelisch sehr schmerzhaft, die Würde und den Stolz verletzend”*⁶⁶.

B. Der Taterfolg

Eines der objektiven Tatbestandsmerkmale ist auch der Taterfolg. Wie bereits erwähnt, ist die Handlung eine materielle Angelegenheit. Die Folge dieser Handlung ist der Taterfolg in der Umwelt und sie ist von Bedeutung, wenn sie im Sinne des Strafrechts typisiert ist. Die Folge der Handlung ist strafrechtlich wichtig, wenn diese Handlung einem Straftatbestand zugeordnet ist. D.h. wenn die Handlung, getragen vom menschlichen Willen, eine Veränderung in der Außenwelt verursacht, die gesetzlich nicht typisiert ist, so ist diese nicht von Bedeutung. Im Gegensatz dazu erschöpfen die schlichten Tätigkeitsdelikte sich in einer Handlung des Täters.

Der Foltertatbestand kann aufgrund der oben gemachten Ausführungen und ihrer Tatvarianten ein Erfolgsdelikt oder schlichtes Tätigkeitsdelikt sein.

wurden ausgesprochen, sie wurden gefragt, ob sie die Personen auf den vorgezeigten Führerscheinen kennen, diese seien als Fahrzeugdiebe verhaftet, als die Personen verneinten, diese zu kennen, wurden sie in den Haftraum geführt, nackt ausgezogen, auf ein Bett gelegt, die Hände und Füße fest zugeschnürt unter Strom gestellt, sie wurden somit beharrlich befragt, ob die als Mittäter angegebene dritte Person sei, dessen Personalien und Adresse sollten sie preisgeben, als sie dies nicht konnten, weil sie es nicht wußten, wurden sie weiterhin unter Strom gestellt und ihre Hoden wurden gedrückt. Später wurde die Opfer 10 Minuten lang bewegt, die Hände und Füße gewaschen und sie wurden in eine Zelle gesperrt, zwei Stunden später wurden sie herausgeholt und sie wurden mit Salbe eingereibt, damit die Spuren der Verletzungen nicht entdeckt werden ...” Yarg. CGK., 15.10.2002, 8-191/362, YKD. 2003/02.

⁶⁶ Yarg. CGK. 15.6.1999, 8-109/164, YKD., C.:25, S.:8, 1999, S. 1121 ff.

C. Das Tatsubjekt

Im Strafrecht kann nur eine Person der Täter sein. In den Tatbestandsmerkmalen werden zumeist die Begriffe "wer", "jemand" oder "Person" verwendet. Es gibt zwei Gründe einer solchen Ausdrucksweise. Der erste ist, daß alle Straftaten nur einen Täter vorsehen, außer den Straftatbeständen, die Mitwirkung mehrerer Personen voraussetzen. Der zweite Grund ist, daß diese Ausdrucksweise so gemeint ist, daß jeder diese Handlung ausführen kann (Allgemeindelikte). Solche Straftatbestände werden auch als Taten bezeichnet, die von jedermann ausführbar sind⁶⁷.

Demgegenüber können manche Straftatbestände nur von bestimmten Personen ausgeübt werden, so zum Beispiel von Personen, die eine besondere Aufgabe haben oder bestimmte Eigenschaften besitzen (Sonderdelikte). Solche Straftatbestände sind "Taten, die nur von bestimmten Personen ausgeführt werden können". Bei diesen Straftaten muß der Täter daneben, daß er ein Mensch ist, noch eine weitere, andere, spezielle und objektive Täterqualität haben. Wenn der Straftatbestand in seiner Grundform solche Besonderheiten bei dem Täter verlangt, so ist dies ein "echtes Sonderdelikt". Zum Beispiel die Unterschlagung im Amt (§ 247) kann nur von Amtsträgern ausgeführt werden. Auch der Täter des Foltertatbestandes sollte der Amtsträger sein (§ 94). Auch der Straftatbestand der Entführung oder Zurückbehaltung eines Kindes (§ 234) kann nur "der elterlichen Gewalt entzogene Elternteil oder ein Verwandter bis einschliesslich des dritten Grades" sein. All diese Straftatbestände sind echte Sonderdelikte.

Manchmal kann die Grundform des Straftatbestandes von jedermann ausgeführt werden. Die Ausübung einer solchen Tat durch bestimmte Personen kann eine qualifizierte und privilegierte Strafbarkeit sein, welche bei der Strafzumessung erhöhend oder herabsetzend zu beachten ist. Diese Straftatbestände werden als "unechte Sonderdelikte" bezeichnet. Zum Beispiel die Fälschung einer öffentlichen Urkunde kann von jedermann ausgeübt werden (§ 204 /1). Doch wenn ein Amtsträger diese Tat verübt, so wird er mit einer höheren Strafe belegt (§ 204/2). Genauso kann jeder eine vorsätzliche Körperverletzung begehen (§ 86/1). Doch wenn ein Amtsträger diese Handlung

⁶⁷ **Önder, Ayhan**, Ceza Hukuku Dersleri, İstanbul 1992, S. 168; **Özgenç, İzzet**, Türk Ceza Kanunu Gazi Şerhi (Genel Hükümler), Ankara 2005, S. 214.

unter Missbrauch des Einflusses seines Amtes begeht, wird er höher bestraft (§ 86/3).

Die Natur einer bestimmten Straftat ist auch aus Sicht der Teilnehmer der Straftat wichtig. Insofern kann bei Sonderdelikten nur Täter sein, wer die besondere Tateigenschaft besitzt. Die sonstigen Personen, die an der Begehung dieser Taten beteiligt sind, sind jedoch als Anstifter oder Gehilfen verantwortlich (§ 40/2, vergleiche mit § 94/4).

Der Foltertatbestand kann nur von Amtsträgern ausgeübt werden. Insofern ist es ein echtes Sonderdelikt. Der Begriff des Amtsträgers ist in § 6 Abs. 1 Nr. c definiert. In § 94 wird der Begriff des "Amtsträgers" benutzt und eine Begrenzung ist nicht vorgesehen, deshalb kann jeder Amtsträger Täter werden⁶⁸. Als Beispiel sei genannt, wenn zum Beispiel ein Lehrer die Tatbestandsmerkmale des § 94 hinsichtlich eines seiner Schüler erfüllt, so ist er gemäß § 94 zu bestrafen⁶⁹.

In § 243 des alten türkischen StGB war der Täter wie folgt festgesetzt: "Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes"⁷⁰. In § 279 Abs. 1 war geregelt, daß bei der Anwendung des Strafgesetzbuches gelten als Beamte: Beamte oder Angestellte des Staates oder anderer öffentlicher Anstalten ...; daher war die Nennung des "sonstigen Angehörigen" des öffentlichen Dienstes nach dem Begriff des Beamten in § 243 unzutreffend⁷¹. Ausserdem besteht noch ein Unterschied zwischen § 94 des türkischen StGB und § 243 des alten

⁶⁸ In der Lehre wird hervorgehoben, dass der Foltertatbestand auch die Sicherheit des Strafprozesses gewährleisten soll, daher sollte der Gesetzgeber alle Amtsträger die Folterhandlungen begehen, die mit ihrem Amt in Verbindung stehen, nicht bestrafen. So zum Beispiel sind die Handlungen (zum Beispiel Körperverletzung) eines Amtsträgers, der im Steueramt arbeitet, gegenüber den Steuerpflichtigen nicht als Folter anzusehen; siehe **Özbek-Bacaksız**, TCK İzmir Şerhi, S. 549.

⁶⁹ **Üzülmez**, İşkence ve Eziyet suçu, S. 232.

⁷⁰ Vor der Änderung des Gesetzes im Jahre 26.8.1999 war der Täter des Foltertatbestandes "Vorsitzende und Mitglieder von Gerichten und amtlichen Gremien oder Körperschaften sowie sonstige Staatsbeamte.." (§ 243). Dieser Ausdruck hat ihren Ursprung im Art. 103 des türkischen Strafgesetzbuches von 28 Zilhidje 1274 (entspricht 9. August 1858) als "Mitglieder eines Gerichts oder Ausschusses oder sonstige Staatsbeamte...".

⁷¹ Siehe für die gleiche Ansicht **Üzülmez**, S. 76-78; **Tezcan, Durmuş- Erdem, Mustafa Ruhan**, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 2. Auflage, İzmir 2002, S. 197 ff.; **Malkoç, İsmail**, Açıklamalı- Gerekeçeli Memur Yargılaması, Ankara, 2000, S. 15 ff. Siehe **Pınar, İbrahim**, Memurlar ve Diğer Kamu Görevlilerinin Yargılanması Hakkında Kanun, Ankara, 2000, S. 128 ff.

türkischen StGB. In § 243 war geregelt, daß der Beamte die Befähigung / Kompetenz zum Verhör haben muß. Dies waren Vorsitzende und Mitglieder von Gerichten und amtlichen Gremien sowie sonstige Staatsbeamte⁷². Auch fielen die Beamten und Amtsträger gemäß des Gesetzes (Gesetz über das Verfahren bzgl. von Beamten und den anderen Amtsträgern) mit der Nummer 4483 unter diesen Tatbestand⁷³.

Der Amtsträger muß den Straftatbestand während der Ausübung seines Amtes in Verbindung mit seiner Aufgabe, d.h. unter Ausnutzung seiner Kompetenz, ausgeübt haben. Es ist nicht ausreichend, daß der Amtsträger Inhaber dieser Eigenschaft ist. Daher ist eine Folterhandlung außerhalb seiner Aufgabe, aber ausgeübt von einem Amtsträger nicht mit § 94 unter Strafe gestellt, sondern mit § 96 (Quälerei). So kann festgestellt werden, daß zwischen der ausgeübten öffentlichen Aufgabe und der Folterhandlung eine Kausalität bestehen muß⁷⁴.

Der Täter der Folterhandlung ist nur der Amtsträger, doch auch Zivilpersonen können an dieser Tat teilnehmen. § 40 Abs. 2 des türkischen StGB regelt die Teilnahme an Sonderdelikten. Er regelt, daß bei Sonderdelikten Personen, die nicht die besonderen Tät ereigenschaften besitzen, als Anstifter oder Gehilfen verantwortlich sind. Der § 94 Abs. 4 enthält eine Ausnahme zu dieser Regelung. Danach werden andere Personen, die an der Begehung dieser Tat beteiligt sind, ebenfalls wie ein Amtsträger bestraft. Somit hat der Gesetzgeber, andere Personen als den Amtsträger verhindert, daß diese niedriger bestraft werden (weil sie aus diesem Grund teilnimmt), als ein Amtsträger.

D. Das Opfer

Das Opfer bei dem Foltertatbestand kann jedermann sein. D.h. jeder, der mit dem Amtsträger aufgrund dessen Tätigkeit in Berührung kommt, kann das Opfer sein. Somit ist die Opfereigenschaft nicht nur damit begrenzt, daß das Opfer nur jemand sein kann, der unter Verdacht steht oder dem gerade das

⁷² Siehe ausserdem **Gözübüyük, Abdullah Pulat**, Alman, Fransız, İsviçre ve İtalyan Ceza Kanunları ile Mukayeseli Türk Ceza Kanunu, Gözübüyük Şerhi C.:II (Hususi Kısım), 5. Auflage, İstanbul tarihsiz, S. 939; **Üzülmez**, S. 81-83.

⁷³ Befugte Personen zur Ermittlung gemäß des Gesetzes über den Prozess bezüglich der Beamten fielen ebenfalls in diese Gruppe; dieses Gesetz ist ausser Kraft getreten.

⁷⁴ **Üzülmez**, İşkence ve Eziyet suçu, S. 232, 233.

strafrechtliche Verfahren gemacht wird⁷⁵. Wie bereits oben erwähnt kann ein Schüler oder sogar ein Amtsträger das Opfer sein. D.h. Opfer kann jeder sein, das ist somit anders geregelt als in § 243 des alten türkischen StGB.

In § 243 Abs. 1 des alten türkischen StGB (vom 26.8.1999 mit der Gesetzesnummer 4449) sind als Opfer "der Beschuldigte / Angeklagte einer Straftat, Privatkläger, Nebenkläger, Zeugen" aufgezählt. In diesem Absatz wird der Wortlaut "der Beamte, der das Opfer ... um seine Schuld zu gestehen ... foltert" ist zu entnehmen, daß "jemand", der der Folter ausgesetzt ist, der Beschuldigte oder der Angeklagte sein muß. Vor der Gesetzesänderung unter der Nummer 4449 war das Opfer des Foltertatbestandes nur der "Beschuldigte", so daß die Tat gegen diesen stattfinden mußte. So fiel jemand, gegen den kein Ermittlungsverfahren lief, so zum Beispiel der Zeuge, wenn er gefoltert wurde, nicht unter den Anwendungsbereich des § 243⁷⁶. Diese Änderung war zutreffend, um die in der Praxis auftretenden Probleme zu beheben. Jedoch war es nicht zutreffend, die Opfereigenschaft auch auf Sachverständige, Dolmetscher, Rechtsanwälte und andere Personen, die am strafrechtlichen Verfahren teilnehmen, nicht auszudehnen⁷⁷.

In § 94 Abs. 2 türkischen StGB sind Opfereigenschaften genannt, die die Strafandrohung erhöhen.

E. Das Tatobjekt / Handlungsobjekt

Der Gegenstand oder die Person, gegen die sich die Handlung richtet, stellt das Handlungsobjekt des Straftatbestandes dar. Es gibt keine Straftat ohne Handlungsobjekt. Insofern richtet sich die Handlung des Täters gegen einen Gegenstand oder gegen die physische Einheit eines Menschen.

Die Wichtigkeit und der Wert des Gegenstandes der Tat ist bei der Festlegung der Grundstrafe zwischen der Unter – und der Obergrenze der Strafe,

⁷⁵ Vergleiche **Özbek-Bacaksız**, TCK İzmir Şerhi, S. 549.

⁷⁶ **Erman-Özek**, S. 235; "Es ist verboten und widerspricht dem Gesetz, den § 243/1 statt dem § 245 anzuwenden, wenn jemand als Zeuge bei einem Diebstahl von zu Hause abgeholt und zur Wache gebracht wird und wenn der Beamte, der Täter Fethi Özbek, den Zeugen mit dem Schlagstock auf Hände und Füße schlägt, so daß dieser 5 Tage lang arbeitsunfähig ist" Yarg. 8. CD. 20.12.1995, 14569/17658 (**Malkoç, İsmail-Güler, Mahmut**, (Uygulamada) Türk Ceza Kanunu. Özel Hükümler-II, Ankara 1996, S. 1842).

⁷⁷ In gleicher Richtung siehe **Tezcan, Durmuş- Erdem, Mustafa Ruhan**, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 2. Auflage, İzmir 2002, S. 198.

die in dem gesetzlichen Straftatbestand festgelegt ist, zu berücksichtigen, da sie eine Individualisierung vorsieht (§ 61 Abs. 1 des türkischen StGB). In der Tat muß der Richter gemäß § 61 Abs. 1 Nr. d des türkischen StGB im konkreten Fall den Gegenstand der Straftat, dessen Bedeutung und Erheblichkeit beachten.

Der Gegenstand des Foltertatbestandes ist die Würde, der Stolz, das innere Gleichgewicht, der Körper und das Leben des Opfers.

Die Art und Weise der Ausübung der Tat führt zur Verletzung oder Gefährdung des Gegenstandes. Somit kann man die Straftatbestände in zwei Gruppen unterteilen: Verletzungsdelikte und Gefährdungsdelikte. Die Tatbestände der Verletzungsdelikte erfordern eine Schädigung des geschützten Handlungsobjekts. Bei den Gefährdungsdelikten reicht dagegen die Gefahr einer Schädigung aus. Beispiele: vorsätzliche Gefährdung der Allgemeinheit (§ 170); Vernachlässigung der Fürsorge und Aufsichtspflicht gegenüber einem Geisteskranken (§ 175). Da beim Diebstahl (§§ 141 ff. türkisches StGB) das Eigentum eines anderen weggenommen wird, beim Tötungsdelikt (§§ 81 ff.) jemand getötet wird, bei der Sachbeschädigung (§ 151) eine Sache beschädigt wird, liegt bei diesen Tatbeständen die Beschädigung des Gegenstandes vor und somit kann von einem "Verletzungsdelikt" gesprochen werden. Da bei dem Foltertatbestand der Gegenstand des Tatbestandes verletzt wird, kann hier von einem Verletzungsdelikt gesprochen werden⁷⁸.

7. Die Rechtswidrigkeit

Eine tatbestandsmäßige Handlung ist grundsätzlich rechtswidrig. Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Die Rechtswidrigkeit bezeichnet den Widerspruch einer Handlung zum Recht.

Wenn eine Handlung, die im Strafgesetzbuch als strafbar gilt, in einer anderen Norm – dies kann im StGB oder aber auch in einem anderen Gesetz sein - als erlaubt gilt, so ist das Ergebnis, daß die betreffende Handlung vom Rechtssystem nicht verboten ist. Eine Norm, die somit eine Handlung, die im Strafgesetzbuch als strafbar bezeichnet wird, erlaubt, enthält demnach einen "Rechtfertigungsgrund".

⁷⁸ Siehe Üzülmöz, S. 154.

Der Rechtfertigungsgrund beseitigt die Rechtswidrigkeit auf und legalisiert die Handlung.

Für den Straftatbestand, der hier untersucht wird, kann es keinen Rechtfertigungsgrund geben. Dies ist in Art. 2 der UN-Antifolterkonvention festgehalten: *“Außergewöhnliche Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Eine von einem Vorgesetzten⁷⁹ oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden⁸⁰“*.

Ein weiterer Punkt bezüglich dieses Straftatbestandes ist, ob die Einwilligung des Berechtigten einen Rechtfertigungsgrund darstellt. Das geschützte Rechtsgut der Folter ist nicht nur die körperliche Unversehrtheit des Berechtigten oder im weiteren Sinne, die Unantastbarkeit seiner Person, das geschützte Rechtsgut hat einen gemischten Charakter, so daß selbst eine leichte Folter nicht mit der Einwilligung des Berechtigten zu rechtfertigen ist⁸¹.

Wenn bei einem Verhör oder einer Zeugenbefragung die Behandlung nicht ermüdend ist, d.h. solange der Wille nicht beeinflusst ist, kann diese Behandlung nicht als Folter bewertet werden⁸².

8. Subjektiver Tatbestand

Der Foltertatbestand kann vorsätzlich begangen werden (§ 21/1 StGB). Es ist nicht notwendig, daß der Amtsträger mit einem bestimmten Zweck gehandelt

⁷⁹ Siehe zu diesem Thema das Urteil des 1. Senats des Militärischen Obersten Gerichtshofes 5.9.1980, 285/309. Im Urteil wird besagt: *“Der Soldat I.K. wurde verdächtigt ein Gewehr der Einheit entwendet zu haben. Es steht fest, daß er unter Folter zu einer Aussage gezwungen wurde, auszusagen, wo er das Gewehr versteckt und wem er es verkauft habe. Seine Vorgesetzten S.B und S.A. erfüllen die Voraussetzungen des § 243, da sie den Verdächtigen I.K., “um ihn zu einer Aussage zu zwingen” gefoltert und gequält haben. Aufgrund des illegalen Befehls haben H.S. und E.K. den Soldaten I.K. geprügelt und sie wussten, daß dieser um ein Geständnis zu erlangen vorsätzlich gefoltert wurde. Daher mußte der § 243/2 StGB bei ihnen angewandt werden, er wurde nicht angewandt, dies steht im Widerspruch zum Gesetz”*. Siehe für das Urteil **Demirbaş**, İşkence, S. 41 ff., Fn. 34.

⁸⁰ **Tezcan- Erdem-Önok**, S. 188; **Demirbaş**, İşkence, S. 40 ff.

⁸¹ **Demirbaş**, İşkence, S. 40 ff.; **Tezcan- Erdem-Önok**, S. 188; **Özbek-Bacaksız**, TCK İzmir Şerhi, S. 553.

⁸² **Tezcan- Erdem-Önok**, S. 184; **Demirbaş**, İşkence, S. 40 ff.

hat. Der § 94 StGB setzt keinen Zweck für diesen Straftatbestand voraus. Der Täter muß die Handlungen, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind und zu körperlichen oder seelische Qualen, zur Beeinflussung der Einsichts- oder Willensfähigkeit oder zur Herabwürdigung führen, wissend herbeiführen wollen.

In § 243 des alten türkischen StGB war mit dem subjektiven Tatbestand der Vorsatz und die Absicht gemeint. Danach mußte der Täter gegen eine Person die Folter, grausam, unmenschlich oder erniedrigend wissentlich begehen. Über den Vorsatz hinaus mußte die Folter und schlechte Behandlung geschehen, um den Opfern ein “Geständnis zu entlocken”, um “zu verhindern, daß sie aussagen”, um “zu verhindern, daß sie Anklage erheben” oder um “sie zu einer Anklage oder Zeugenaussage oder etwas anderem zu zwingen”. Mit anderen Worten der “Mögliche Tatzweck war nicht mehr nur das Geständnis eines Verbrechens, sondern auch die Verhinderung einer Anzeige oder Aussage dieser Person oder umgekehrt die Erstattung einer Anzeige oder eine Zeugenaussage. Überdies enthält die Vorschrift noch eine Generalklausel, die auch jeden anderen Zweck” erfasst⁸³. Der Täter mußte aus diesen Gründen handeln⁸⁴. Anders ausgedrückt, der Täter (Amtsträger) mußte wissen, daß sein Verhalten rechtwidrig ist und aus den oben genannten Gründen handeln. Der Grund “oder aus einem anderen Grunde” besagt nicht, daß das Gesetz die Gründe nicht für bedeutend hält, sondern ganz im Gegenteil, daß sogar andere ähnliche Gründe von Bedeutung sind. Unserer Meinung nach hat der Gesetzgeber zutreffend die Gründe extensiv behandelt, um die Menschenwürde des Opfers im weitesten Sinne zu schützen.

9. Besondere Erscheinungsformen der Straftat

A. Versuch

Der Foltertatbestand wird vollendet, wenn die Handlung mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist und zu körperlichen oder seelischen Qualen, zur Beeinflussung der Einsichts- oder Willensfähigkeit oder zur Herabwürdigung führt. Wenn der Amtsträger mit den Folterhandlungen begonnen hat, diese aber aufgrund eines Hindernisses nicht beenden kann, so liegt ein Versuch vor (§ 35). Wenn ein freiwilliges Abbrechen der geeigneten

⁸³ Tellenbach, Silvia, Einführung, S. 131.

⁸⁴ Tezcan- Erdem, S. 199; Erman-Özek, S. 238 ff.; Demirbaş, İşkence, S. 41; Önder, S. 222.

Handlungen vorliegt (freiwilliger Rücktritt), so ist der Täter im Hinblick bis auf die dahin verübten Handlungen zu bestrafen (§ 36)⁸⁵.

B. Teilnahme

Da in dem Foltertatbestand der Amtsträger als Täter genannt ist, liegt ein Sonderdelikt vor. In § 40 Abs. 2 Satz 2 des türkischen StGB mit der Nummer 5237 ist folgendes geregelt: “die anderen Personen, die an der Begehung dieser Taten beteiligt sind, sind jedoch als Anstifter oder Gehilfen verantwortlich”. Der Gesetzgeber hat in § 94 Abs. 4 eine Ausnahme zu dieser Regelung geschaffen, sie besagt, daß andere Personen, die an der Begehung dieser Tat beteiligt sind, ebenfalls wie ein Amtsträger bestraft werden sollen.

Wenn ein Vorgesetzter die Ausübung der Tat befiehlt, deren Inhalt eine Straftat darstellt, darf diese Tat unter keinen Umständen ausgeführt werden. Anderenfalls ist der Ausführende als Täter und der Vorgesetzte als Anstifter zu bestrafen (vergleiche § 24 / 3 des neuen türkischen Strafgesetzbuches).

C. Konkurrenz der Straftaten

Es ist möglich, daß die Folter mehreren Personen gegenüber stattfindet. In so einem Fall, ist bei jeder Person der Straftatbestand einzeln erfüllt⁸⁶. Auch muß erwähnt werden, daß bei der Folter die Vorschriften der Fortsetzungstat nicht angewandt werden (§ 43/3 der türkischen StGB).

Wird die Tat in Form einer sexuellen Belästigung begangen, so stellt dies ein qualifiziertes Delikt dar (§ 94/3). In so einem Fall wird der Täter nicht noch wegen einer sexuellen Belästigung belangt (zusammengesetzte Straftat). Doch wenn die körperliche Integrität eines anderen bei der Folter durch sexuelle Handlungen verletzt (§ 102/1) oder die Tat durch Einführen des Gliedes oder eines anderen Gegenstandes in den Körper des Opfers begangen wird (§ 102/2),

⁸⁵ Üzülmöz, İşkence ve Eziyet suçu, S. 240.

⁸⁶ “Der Angeklagte hat mehrere Personen gefoltert, alle Handlungen erfüllen einzeln den Straftatbestand, so daß die Anwendung des Straftatbestandes in Höhe der Opferzahl stattfinden muß; dies wurde nicht berücksichtigt und der § 80 StGB angewandt, so daß der Angeklagte eine niedrigere Strafe bekommen hat. Da dies nicht zu seinen ungunsten ist, mit anderen Worten, eine Beschwer nicht vorliegt, stellt dies kein Revisionsgrund dar”. Yarg. 8. CD. 03.06.2002, 4067/6600, siehe für das Urteil **Meran**, S. 459.

so wird der Täter wegen eines sexuellen Angriffs (§ 102) und Folter (§ 94) bestraft.

10. Die qualifizierenden Abwandlungen, qualifizierte Delikte oder Qualifikationen

A. Das qualifizierende Delikt aufgrund der Eigenschaften des Opfers

Wird die Tat gegen ein Kind⁸⁷, eine Person, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands wehrlos ist oder eine Schwangere begangen, so ist dies eine Qualifikation und die Strafe wird erhöht (§ 94/2 (a)). Somit sind folgende Fälle als Qualifikation bewertet: Wenn die Tat gegen ein Kind, eine Person, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes wehrlos ist, begangen wird, wird die Strafe erhöht, weil diese die Tatausübung erleichtern und böse Charakterzüge des Täters offenbaren. Gegen eine Schwangere liegt eine Qualifikation vor, weil bei einer Folterhandlung auch das Embryo in Gefahr gebracht wird. Der Täter muß jedoch wissen, daß die Frau schwanger ist.

Wird die Tat gegen einen Rechtsanwalt oder einen anderen Amtsträger, wegen seiner Funktion begangen, so liegt ebenfalls eine Qualifikation vor (§94/2 (b)). Es ist eigentlich überflüssig, die Rechtsanwälte besonders aufzuzählen, da sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Amtsträger gelten. Es ist jedoch denkbar, daß der Gesetzgeber die Bedeutung des Rechtsanwaltsberufs besonders hervorheben und schützen wollte und daher die Rechtsanwälte im Unterschied gemäß § 6 zu den anderen Amtsträgern im Justizdienst gesondert aufzählen wollte.

B. Die Qualifikation aufgrund der Art und Weise der Handlung

Wenn die Tat in Form einer sexuellen Belästigung erfolgt, so ist dies ebenfalls eine Qualifikation (§ 94 / 3)⁸⁸. Die sexuelle Belästigung ist in § 105

⁸⁷ In § 140 des Vorentwurfes zur StGB aus dem Jahr 1997 ist festgehalten, daß, wenn das Opfer unter 15 Jahren ist, die Strafe zu erhöhen ist. 1997 TCK Ön Tasarısı, S. 62.

⁸⁸ Der Vorentwurf aus dem Jahr 1997 und der Entwurf aus dem Jahr 2000 zur StGB enthalten eine Qualifikation, wenn die Handlung einen Ausmaß erreicht, welches aber noch nicht der Vergewaltigungstatbestand erfüllt. Wenn der Täter neben der Folter auch noch die Vergewaltigung begeht, so ist er aufgrund von zwei Straftatbeständen zu bestrafen. 1997 TCK Ön Tasarısı, S. 216; 2000 TCK Tasarısı, S. 241. Es ist also

geregelt und dieser besagt, daß *“wer einen anderen in sexueller Absicht belästigt, wird auf Antrag des Opfers ... bestraft”*. Unserer Meinung ist die Regelung bei der Folter, die in Form einer sexuellen Belästigung erfolgt, nicht zutreffend, wenn man sich die Strafandrohung und die Eigenschaften der sexuellen Belästigung vergegenwärtigt. Handlungen, die sich gegen die sexuelle Unversehrtheit des Opfers richten, können den Foltertatbestand erfüllen. Doch die sexuelle Belästigung hätte nicht in der Grundform der Regelung aufgenommen werden sollen. Und die Qualifikation hätte bei der Verletzung des sexuellen Angriffs geregelt werden sollen (§ 102/1). In so einem Fall müssen die Straftatbestände der Folter und des sexuellen Angriffs (§ 102/2), wenn dem Körper ein Organ oder Gegenstand eingeführt worden ist, gemeinsam angewandt werden (ungleichartige Tatmehrheit)..

11. Schwere Folter

Unter der Geltung des alten türkischen StGB wurde der qualifizierte Tatbestand grundsätzlich als “objektive Haftung” behandelt (siehe § § 45, 452, 456/2,3 StGB). Bei der objektiven Handlung wurde der Täter aufgrund seiner Handlung, abgesehen davon ob vorsätzlich oder fahrlässig geschehen, zur Verantwortung gezogen⁸⁹. Mit anderen Worten, wenn zwischen dem Täter und der Handlung keine psychologische Kausalität besteht, ist in diesen Fällen, die die strafrechtliche Verantwortung begründen, die Haftung nicht subjektiv sondern objektiv. In solchen Fällen ist es ausreichend, daß zwischen der Handlung des Täters und den Folgen eine Kausalität besteht⁹⁰. Im heutigen Strafrechtsverständnis wird die objektive Haftung abgelehnt.

In § 23 des neuen türkischen StGB ist folgendes geregelt: *“Hat eine Tat einen schweren oder einen anderen als den vom Vorsatz umfassten Erfolg zur Folge, so kann dafür nur verantwortlich gemacht werden, wer hinsichtlich dieser Folge mindestens fahrlässig gehandelt hat”*. Dementsprechend gibt es

ersichtlich, daß die Entwürfe zur StGB anders als in der StGB mit der Nummer 5237 die sexuellen Angriffe, die neben der Folter begangen werden, als eine Qualifikation bewerten.

⁸⁹ Siehe ausserdem und vergleiche **Özen, Muharrem**, Ceza Hukukunda Objektif Sorumluluk, Ankara 1998, S. 107 ff.; **Ünver, Yener**, “Ceza Hukukunda Objektif Sorumluluk”, in: Ceza Hukuku Günleri, 70. Yılında Türk Ceza Kanunu –Genel Hükümler- (26-27 Mart 1997-İstanbul), S. 110 ff.

⁹⁰ **Alacakaptan**, S. 148, 149.

Normen, in denen die Tat, die einen schwereren oder einen anderen als den vom Vorsatz umfassten Erfolg zur Folge hat, unter Strafe gestellt ist. In diesen Fällen hat der Täter hinsichtlich der Grundform des Straftatbestandes vorsätzlich gehandelt. Jedoch wurde ein schwererer oder ein anderer Erfolg erzielt, als vorgesehen. Gemäß des Systems des StGB muß der Täter hinsichtlich dieser Folge wenigstens fahrlässig gehandelt haben, damit er bestraft werden kann⁹¹. Mit anderen Worten, die Grundtat wird vorsätzlich begangen. Doch es treten schwerere oder andere Folgen ein als beabsichtigt. Insofern muß der Täter wenigstens fahrlässig gehandelt haben, damit er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (§ 23). Somit ist das Vorliegen einer bloßen Kausalität, wie es in dem alten türkischen StGB (§§ 452, 456/2,3) vorgesehen war, nicht ausreichend.

Man kann die erfolgsqualifizierten Delikte in zwei Kategorien einteilen: Echte und unechte erfolgsqualifizierte Delikte. Liegt eine vorsätzliche Grundtat vor und kann der weitere Erfolg nur fahrlässig verursacht werden, so spricht man von echten (zum Beispiel hat die vorsätzliche Körperverletzung den Tod verursacht, § 87/4) erfolgsqualifizierten Delikten; kann der weitere Erfolg auch vorsätzlich verursacht werden, so sind dies unechte erfolgsqualifizierte Delikte (zum Beispiel hat die Folter den Tod verursacht hat, § 95/4)⁹². Bei erfolgsqualifizierten Delikten wird die Strafe des Täters hinsichtlich der Grundtat des Straftatbestandes erhöht.

Wenn jedoch der Täter die schwereren Folgen vorhergesehen und billigend in Kauf genommen hat, so liegt Eventualvorsatz vor und der Täter ist wegen der schwereren Folge zu bestrafen. Als Beispiel können folgende Fälle aufgezählt werden: wenn der Täter seinem Opfer mit einem Holzstück auf den Kopf schlägt, so kann er vorhersehen, daß sein Opfer aufgrund dieser Handlung sterben kann; wenn er dies billigend in Kauf nimmt, so ist er nicht wegen § 87 des türkischen StGB, sondern wegen vorsätzlichem Totschlag gemäß § 81 zu bestrafen. Genauso verhält es sich, wenn der Täter sein Opfer aussetzt und dabei vorhersieht, daß sein Opfer Verletzungen davontragen oder sterben kann und wenn er dies sogar noch billigend in Kauf nimmt, so ist er nicht wegen § 97/2,

⁹¹ **Özgenç**, Gazi Şerhi, S. 234.

⁹² Vergleiche **Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich**, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. überarbeitete Auflage, Bielefeld 1985, S. 203

sondern wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder vorsätzlichem Totschlag zu bestrafen.

Als letztes sei noch erwähnt, daß im System des neuen türkischen StGB bei einer Körperverletzung mit Todesfolge, für die Haftung wegen der schwereren Folge (§87/4), die Handlung für eine Körperverletzung in ihrer Grundform (§86) geeignet sein muß. Bei der Todesfolge einer leichten Körperverletzung (§86/2) (wenn zum Beispiel der Täter dem Opfer einen Faustschlag in die Magengegend gibt), kann der Täter wegen der schweren Folge nur hinsichtlich der fahrlässigen Tötung bestraft werden (§ 85/1).

Bei dem Foltertatbestand sind die schweren Folgen (erfolgsqualifizierte Folgen) in § 95 aufgezählt und gesetzlich sanktioniert.

Damit der Amtsträger diesbezüglich strafrechtlich belangt werden kann, bedarf es der Verwirklichung der Voraussetzungen in § 23. In § 95 StGB heißt es;

“(1) Haben die Folterungen bei dem Opfer

- a) eine dauernde Schwächung der Funktion eines Sinnes oder Organs,*
- b) einen dauernden Sprachfehler,*
- c) eine nachhaltige Narbe im Gesicht,*
- d) einen lebensgefährlichen Zustand,*
- e) bei Begehung gegen eine Schwangere eine Frühgeburt*

zur Folge gehabt, so wird die im obigen Artikel bestimmte Strafe um die Hälfte erhöht.

(2) Haben die Folterungen bei dem Opfer

- a) eine unheilbare Krankheit oder ein Dauerkoma,*
- b) den Verlust der Funktion eines Sinnes oder Organs,*
- c) den Verlust des Sprech- oder Zeugungsvermögens,*
- d) eine dauernde Entstellung des Gesichts,*
- e) bei der Begehung gegen eine Schwangere den Verlust des Kindes*

zur Folge gehabt, so wird die im obigen Artikel bestimmte Strafe verdoppelt.

(3) Haben die Folterungen Knochenbrüche verursacht, so wird je nach den Auswirkungen der Brüche auf lebenswichtige Funktionen eine Strafe von acht bis 15 Jahren Gefängnis verhängt.

(4) Hat die Folter den Tod verursacht, so wird erschwertes lebenslanges Gefängnis verhängt.⁹³

Unten wird kurz die "erfolgsqualifizierte Folter" erörtert.

In § 95 I a ist besagt, daß wenn die Folterungen bei dem Opfer eine dauernde Schwächung der Funktion eines Sinnes oder Organs hinterlassen haben, liegt eine schwere Folge vor. Hier tritt bei dem Opfer eine dauernde Schwächung der Funktion eines Sinnes oder Organs ein. Bei manchen zweifach vorhandenen Organen im menschlichen Körper, kann bei der dauernden Verlust eines der Organe, die Funktion des anderen Organs weitergehen. In solchen Fällen ist nicht die dauernde Schwächung der Funktion, sondern gemäß Abs. 2 der Verlust der Funktion eines Sinnes oder Organs zutreffend.

Haben die Folterungen bei dem Opfer einen dauernden Sprachfehler verursacht (§ 95 / 1 (b)), so wird die Strafe ebenfalls erschwert. Hier ist nicht der dauernde Verlust des Sprachvermögens gemeint (das fällt unter Abs. 2 (c) und wird hiernach bestraft), sondern ein dauernder Sprachfehler.

Haben die Folterungen bei dem Opfer eine nachhaltige Narbe im Gesicht verursacht (§95/1 (c)) so wird die Strafe ebenfalls erhöht. Mit Gesicht ist hier die vordere Seite des Kopfes gemeint, der Hals und die Ohren inklusive. Diese nachhaltige Narbe ist von einer dauernde Entstellung des Gesichts (§ 95/2 (d)) zu unterscheiden. Die nachhaltige Narbe entstellt das Gesicht nicht und führt bei Personen, die das Opfer von früher kennen, nicht zu einem Innehalten bzgl. dessen Person. Bei der dauernden Entstellung des Gesichts (§ 95/2 (d)) können sogar die Personen, die das Opfer von früher kennen, kaum wieder erkennen.

Haben die Folterungen bei dem Opfer einen lebensgefährlichen Zustand (§95/1 (d)) verursacht, ist die Strafe des Amtsträgers ebenfalls höher zu setzen.

⁹³ Siehe für die Übersetzung des § 95 des neuen türkischen Strafgesetzbuches, **Tellenbach**, S. 77-78.

Dabei wird nach der Medizinwissenschaft beurteilt, ob ein lebensgefährlichen Zustand verursacht worden ist oder nicht.

Haben die Folterungen bei dem Opfer bei Begehung gegen eine Schwangere eine Frühgeburt verursacht, ist der Täter ebenfalls höher zu bestrafen (§ 95/1 (e)).

In Abs. 2 ist die noch schwerere Folge vorgesehen.

In § 95 / 2 a ist geregelt, daß die Folterungen bei dem Opfer zu einer unheilbaren Krankheit oder einem Dauerkoma geführt haben; in so einem Fall ist die Strafe hinsichtlich der Grundform des Straftatbestandes zu erhöhen. In Nr. b ist vorgesehen, daß die Folterungen bei dem Opfer zum Verlust der Funktion eines Sinnes oder Organs geführt haben. Hier geht es nicht um die Schwächung der Sinne oder Organe, sondern um den Verlust der Funktion. In Nr. c ist geregelt, daß die Folterungen bei dem Opfer den Verlust des Sprach- oder Zeugungsvermögens verursacht haben. Auch dies erfordert eine höhere Strafe. Bei einer dauernden Entstellung des Gesichts aufgrund der Folterungen bei dem Opfer, welche in Nr. d vorgesehen ist, ist die Strafe ebenfalls höher zu setzen. Schliesslich wird die Strafe auch erhöht, wenn die Folterungen bei der Begehung gegen eine Schwangere den Verlust des Kindes verursacht haben.

Gemäß 95 Abs. 3 wird die Strafe auch erhöht, wenn die Folterungen Knochenbrüche verursachen. Die Knochenbrüche werden je nach den Auswirkungen der Brüche auf lebenswichtige Funktionen bewertet und die Strafe danach verhängt. Der Gesetzgeber verlangt eindeutig nach "Knochenbrüchen", so daß eine Zersplitterung des Knochens, mögen die Folgen noch so erheblich, ja sogar sehr erheblich sein, nicht unter diesen Absatz fallen.

In § 95 Abs. 4 ist folgendes geregelt: Hat die Folter den Tod verursacht, so wird erschwertes lebenslanges Gefängnis verhängt. Dies ist ebenfalls ein erfolgsqualifizierter Fall. Hier ist die Todesfolge aufgrund der Folterhandlungen vorgesehen. Wenn der Amtsträger jedoch mit *dolus directus* oder *dolus eventualis* gehandelt hat, so ist er wegen vorsätzlicher Tötung zu bestrafen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß für eine Bestrafung des Amtsträgers gemäß § 95, die Voraussetzungen des § 23 vorliegen müssen. Somit muß der Täter, um wegen der schweren Folge belangt werden zu können, hinsichtlich der schweren Folge zumindest fahrlässig gehandelt haben. Mit anderen Worten, die Folgen der Handlung müssen vorhersehbar gewesen sein.

12. Sanktion und Ermittlung

Die Grundform des Foltertatbestandes ist mit einer Strafe von drei bis zu zwölf Jahren sanktioniert⁹⁴. § 94 Abs. 2 sieht als erschwerte Tat (qualifizierte Abwandlung, qualifiziertes Delikt) eine Strafe von acht bis zu 15 Jahren Gefängnis vor. Wenn die Tat in Form einer sexuellen Belästigung begangen wird, so ist die Strafe mit zehn bis zu 15 Jahren Gefängnis festgelegt. Wegen schwerer Folter ist in § 95 Abs. 1 die Strafe um die Hälfte erhöht und in Fällen des Abs. 2 ist sie sogar verdoppelt. In § 95 Abs. 3 ist eine Strafe von acht bis 15 Jahren Gefängnis vorgesehen. Und in Abs. 4 eine erschwerte lebenslange Gefängnisstrafe vorgesehen.

Nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes “Über das Verfahren gegen Beamte und andere Amtsträger” (Nr. 4483) leitet der Staatsanwalt bezüglich des Foltertatbestandes das Ermittlungsverfahren von Amts wegen ein.

Ergebnis

Der Foltertatbestand in § 94 der türkischen StGB mit der Nummer 5237 deckt sich mit dem § 243 des alten StGB mit der Nummer 765.

Dieser Straftatbestand beinhaltet Alternativhandlungen, wie “körperliche und seelische Qualen verursachende” Handlungen oder “die Einsichts- und Willensfähigkeit beeinflussen oder zur Herabwürdigung führende”, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sind. Allerdings müssen diese Handlungen unbedingt systematisch begangen werden. Sonst stellt es keine Folter, sondern vorsätzliche Körperverletzung, Beleidigung, Drohung oder sexuelle Belästigung dar.

Der Täter kann nur ein Amtsträger sein. Daher ist dieser Straftatbestand ein Sonderdelikt. Wenn Zivilpersonen sich an der Tat beteiligen, werden sie gemäß § 94 Abs. 4 ebenfalls wie ein Amtsträger bestraft. Wenn die Folter von Zivilpersonen oder Amtsträgern außerhalb ihres Amtes begangen werden, so ist dies gemäß § 96 eine Quälerei.

⁹⁴ Die Grundform des Straftatbestandes sah in dem Vorentwurf aus dem Jahr 1997 in § 139 und in § 140 des Entwurfes von 2000 eine Strafandrohung von drei bis zu sechs Jahren vor. Somit ist die Strafandrohung in dem Gesetz mit der Nummer 5237 höher als in den Entwürfen.

Das Opfer dieser Tat ist in § 243 des alten türkischen StGB als *“Beschuldigter, Angeklagter, Opfer einer Straftat, Privatkläger, Nebenkläger, Zeuge“* genannt. Demgegenüber hat das StGB mit der Nummer 5237 keine Grenze bei der Opfereigenschaft gezogen. Jeder kann Opfer des Foltertatbestandes sein.

Der Foltertatbestand kann nur vorsätzlich begangen werden. Daher muß der Täter die Handlungen, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind und körperliche und seelische Qualen hervorrufen und die Einsichts- oder Willensfähigkeit beeinflussen oder zur Herabwürdigung führt, wissend herbeiführen wollen.

Ist die Folter in Form einer sexuellen Belästigung begangen, so stellt dies eine Qualifikation dar (§ 94/3). Daher wird der Täter nicht noch wegen einer sexuellen Belästigung (§ 95) zur Verantwortung gezogen (zusammengesetzte Straftat). Doch wenn diese Handlungen weitergehend sind, das Maß einer Vergewaltigung erreichen, so ist der Täter wegen zwei unabhängiger Straftatbeständen zu bestrafen.

Unserer Meinung nach hätte die StGB mit der Nummer 5237 die Folter, die mit der sexuellen Belästigung begangen wird, als Grundform der Tat regeln und die Folterhandlung, die mit einer einfachen sexuellen Angriff begangen wird (§102/1) als Qualifikation vorsehen müssen.